

Deduktion des Staates

(4/1975)

INHALT

Vorerinnerung

1. Person und Staat	§§ 1-19
2. Die Verwandlung von Staat in Herrschaft	§§ 20-24
3. Die absolute Steigerung des Machtzuwachses	§§ 25-37
4. Die relative Steigerung des Machtzuwachses	§§ 38-49
5. Die Eigentümerhandlung	§§ 50-51
6. Der Ausdehnungsprozeß der Herrschaft	§§ 52-59
7. Die notwendigen Erscheinungsformen der politischen Herrschaft in ihrem Verwirklichungsprozeß	§§ 60-64
8. Die Legalität der Herrschaft	§§ 65-67
9. Verwirklichung und Wiederherstellung der politischen Gesamtherrschaft	§§ 68-74
10. Die Verwandlung des Machtzuwachses in Herrschaftseffekt	§§ 75-76
11. Allgemeiner Herrschaftseffekt	§§ 77-79
12. Der tendenzielle Verfall der Herrschaftseffektivität	§§ 80-83
13. Die Vertragsherrschaft	§§ 84-86
14. Die Spaltung des Herrschaftseffekts in staatspolitischen und gesellschaftlichen (Eigentümer und Besitzer der Herrschaft)	§§ 87-96
15. Die Territorialherrschaft	§§ 97-99
16. Schlußbestimmung: Die Rechte und ihre Quellen (Übergang vom Recht zur Ideologie)	§ 100

VORERINNERUNG

„Deduktion“ heißt „Ableitung“ im strengen, formalen Sinne. „Ableiten“ heißt „wegführen“ und „einen Zusammenhang herstellen“. Zudem handelt es sich bei der Staatsableitung um eine Parallelführung zur Ableitung der ökonomischen Formen, daher um einen bloßen Inhaltsunterschied, d.h. beide Inhalte, der ökonomische wie der politische, nehmen exakt die gleichen Formen an.

Es ist in dieser Deduktion des Staates theoretisch nur das, was Marx bereits im „Kapital“ geleistet hat, wiederholt; insofern war theoretisch nichts Neues zu vollbringen. Es war buchstäblich nichts anderes zu tun, als von der Analyse der ökonomischen Formbestimmungen vollständig zu abstrahieren - weil ökonomische und politische Form ja identisch sind - und an die Stelle der Ware als ökonomische Zellenform die Person als politische Elementarform zu setzen. Denn daß die politische Sphäre zwar die ökonomische zur Grundlage hat, eben deshalb aber von ihr prinzipiell unterschieden und eigenständig, - dies zu begreifen wird allein Vulgärmarxisten eine Schwierigkeit bieten. Das Prinzip ihrer Unterschiedenheit ist mit der Differenz der Elementarformen beider Sphären - der ökonomischen und der politischen - ausgesprochen, aber mit der Deduktion der Person aus der Ware auch ihr Zusammenhang. Folglich ist in den nachfolgenden Paragraphen die Explikation des Begriffs der Person unternommen, somit die Entfaltung des die objektive Realität des bürgerlichen Rechtsstaats widerspiegelnden theoretischen Systems durch kategoriale Selbstbewegung seiner Elementarform. - Aus dem Gesagten folgt, daß nur am Anfang eine ökonomische Kategorie zur Erklärung einer rechtlichen herangezogen werden darf, um die Person aus der Ware abzuleiten. Ist diese Ableitung vollbracht, kann eben deshalb nicht mehr mit Bezug auf die ökonomischen Voraussetzungen des Rechts argumentiert werden, sondern nur noch rechtsimmanent. Jede andere Argumentationsweise würde ihren Gegenstand verfehlen.

Die Marxsche Basis-Überbau-Lehre wird heute faktisch nicht mehr angezweifelt; nach ihr bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft „die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen“ (MEW 13.8). Die Evidenz und Popularität dieser einfachen und vernünftigen Auffassungsweise hat bislang offenbar die

Frage, wie sie wissenschaftlich zu beweisen wäre, als abwegig erscheinen lassen. Dieser Beweis läßt sich aber in der Tat nur dadurch führen, daß das politisch-rechtliche System einer Gesellschaft als vollkommen strukturgleich mit ihrem ökonomischen System demonstriert wird. Nur durch solch strukturgleiche Konstruktion des rechtlich-politischen Systems und seine Überleitung in die gesellschaftlichen Bewußtseinsformen ist die vollständige ökonomische Determiniertheit des Überbaues bewiesen.

Der Überbau hat, wie Marx in der „Deutschen Ideologie“ schrieb, keine eigene Geschichte; er hat auch, wie seine systematisch-immanente Darstellung zeigt, keine eigene sachlogische Struktur.

1. PERSON UND STAAT

§ 1

Der Warenform des Arbeitsprodukts entspricht die Rechtsform seines Produzenten. Insofern vorausgesetzt wird, daß sein Produkt Warenform hat, ist der Produzent selbst in Rechtsform gesetzt. Diese Selbstsetzung der Rechtsform durch die Warenform folgt aus der gesellschaftlichen Notwendigkeit, die Waren ihrem Wert entsprechend zu bewegen und miteinander in Verkehr zu bringen, folglich erfordert der Doppelcharakter der Waren einen ebensolchen ihrer Produzenten: Als Gebrauchsgegenstand erfordert die Ware einen Besitzer, als Wertgröße einen Eigentümer. Wie der Wert die gemeinschaftliche Qualität ist, die die Arbeitsprodukte als Waren konstituiert, so ist das Eigentum die gemeinschaftliche Qualität, die die Produzenten in Rechtsform bringt. Die Warenform des Arbeitsprodukts wie die Rechtsform ihres Produzenten werden durch ihren Wert- bzw. Eigentümercharakter gesetzt, und wie der Wertcharakter nur die bestimmte gesellschaftliche Form ist, in der die Produzenten ihre Produkte aufeinander beziehen, so ihr Eigentümercharakter die Form, in der sie selbst unmittelbar verkehren, weil sie zuvor in der gleichen Form sich mittelbar aufeinander bezogen haben. Der Warenverkehr als gesellschaftliches Verhältnis der Produkte und sachliches Verhältnis der Produzenten ist zugleich ihr unmittelbar sachliches und mittelbar gesellschaftliches, eben ihr ökonomisches Verhältnis; der Rechtsverkehr als sachliches Verhältnis der Sachen oder Produkte und gesellschaftliches oder persönliches Verhältnis der Produzenten ist damit auch ihr mittelbar sachliches und unmittelbar gesellschaftliches, eben ihr politisches Verhältnis.

§ 2

Das politische Verhältnis der Menschen ist ihr persönliches auf der Grundlage ihres sachlichen, ist die Form ihrer unmittelbaren Vergesellschaftung unter der Bedingung der ökonomischen Verdinglichung dieser Beziehung. Deswegen ist die Notwendigkeit einer selbständigen rechtlich-politischen Sphäre mit Marxens Nachweis des Fetischcharakters der Waren bereits gezeigt, und die Ableitung des Staates aus seiner ökonomischen Grundlage ist mit der Konstruktion der Rechtsform des Produzenten, dessen Produkt Warenform hat, bereits geleistet. Denn die Rechtsform des Produzenten ist zugleich die Elementarform der politischen Sphäre, und der Staat nur eine ihrer Gestaltungen, und nicht einmal die komplizierteste.

§ 3

Die Ableitung der Rechtsform der Produzenten aus der Warenform ihrer Produkte vorausgesetzt, stellen die vielen einzelnen Warenproduzenten sich als individuell verschiedene und zugleich gesellschaftlich gleiche Personen dar, und die Gesellschaft ist auf diesem Stand der Betrachtung eine mehr oder weniger große Anzahl solcher Personen. Die Rechtlichkeit dieser Personen kann sich aber allein im gesellschaftlichen Verkehr bestätigen, also müssen sie sich derart betätigen.

§ 4

(1) Das Wesen der gesellschaftlichen Bestätigung der Personen durch gesellschaftlichen Verkehr ist ihre wechselseitige Selbstdefinition als Eigentümer und die damit gesetzte gegenseitige Anerkennung als rechtlichen Besitzer. Die Person X betätigt sich als das, was sie ist, indem sie auf die Person Y sich dergestalt bezieht, daß sie ihr eigenes Eigentümergeistsein durch deren Besitztageistsein definiert. Der Eigentümercharakter der Person X, der allen Personen gemeinsam ist, kann sich nur in der Anerkennung des ganz speziellen Besitztagecharakters der Person Y bestätigen, wodurch diese in einen rechtlichen Besitzer verwandelt wird. Dasselbe kann Person Y tun - wenn sie will. Will sie nicht, bleibt das Rechtsverhältnis ein einseitiges, von X auf Y gerichtetes. Versteigt sich Y jedoch dazu, X nicht nur nicht als rechtlichen Besitzer zu bestätigen, sondern ihn als solchen zu negieren - indem der Y den X etwa eines Besitzgegenstandes beraubt - hebt Individuum Y in dieser Handlung seine eigene Rechtsform und damit sich selbst als Person auf, betätigt sich nicht rechtlich, weil rechtliche Betätigung die Bestätigung als Person im Rechtsverhältnis ist, welches immer die Selbstdefinition als Eigentümer in einem anderen Besitzer. Mit diesem einfachen, einzelnen oder zufälligen Rechtsverhältnis setzt sich die aktive

Person X, indem sie selbst als Eigentümer durch Anerkennung der Person Y als Besitzer sich definiert, in ein Eigentumsverhältnis bzw. relatives Rechtsverhältnis, die Person Y aber durch eben den selben Akt in ein rechtliches Besitzverhältnis. Der Besitz hört damit auf, ein bloßes Naturverhältnis zwischen einer Person und ihrem Arbeitsprodukt bzw. einem sonstigen Gebrauchsgegenstand zu sein. Dies beginnt bereits damit, daß das natürliche Individuum von seinem Verhältnis zu einem oder einer Vielzahl von Gebrauchsgegenständen abstrahiert - also vom Besitz abstrahiert - und allein sich selbst betrachtet, als Besitzer für sich. Dies ist der erste entscheidende Schritt, wodurch das natürliche, an natürliche Gegenstände gebundene Individuum sich von seiner ökonomischen Grundlage emanzipiert und zur Person entwickelt, denn auch ein eigenständiger Eigentümer kann das Individuum nur unter der Voraussetzung sein, daß es ein eigenständiger Besitzer ist und nicht nur faktisch irgendeinen Besitz innehat.

(2) Ein Besitzer, selbst wenn er zuvor noch niemals als eigenständige Person agiert hat, wird dadurch, daß eine andere Person ihren Eigentümercharakter in seinem Besitzercharakter ausdrückt, selber in ein rechtliches Besitzverhältnis gebracht und aus einem bloßen Besitzer zu einem rechtmäßigen Besitzer. Denn war der Besitz das Verhältnis eines natürlichen Individuums zu einem Gebrauchsgegenstand, der Besitzer das zur Abstraktion von seinem Gegenstand bzw. diesem Verhältnis fähige Individuum, so der rechtmäßige Besitzer Resultat eines Verhältnisses zweier von Besitz wie Eigentum abstrahierenden Individuen, die eben deshalb sowohl Besitzer als auch Eigentümer sind, also Personen, zwischen denen ein Rechtsverhältnis besteht.

(3) Damit aber, daß Eigentümer X den Besitzer Y durch Herstellung eines einfachen Rechtsverhältnisses zum Ausdruck seines Eigentümercharakters macht, sich selbst in ein Eigentumsverhältnis zu ihm setzt und ihn in eine Besitzverhältnis, erklärt er nicht nur den Y zum rechtmäßigen Besitzer, sondern auch sich selbst zum legitimen Eigentümer. Wenn Person Y von Person X in das dargestellte einfache Rechtsverhältnis gesetzt wird, muß Y zugleich annehmen, daß X legitimer Eigentümer ist; und X erklärt sich selbst dazu, indem er das Rechtsverhältnis herstellt. Zugleich macht er mit derselben Handlung den rechtmäßigen Besitzer Y zum Garanten seiner selbst als legitimen Eigentümer X: der Besitzer Y, weil er Besitzer ist, haftet für den Eigentümer X innerhalb des einfachen Rechtsverhältnisses, worin also die Definition eines Eigentümers durch einen Besitzer nichts anderes als das allereinfachste Verhältnis der Haftung zum Ausdruck bringt.

§ 5

Das Rechtsverhältnis kann kein einzelnes und zufälliges bleiben, weil dies dem Begriff des Rechts widerspräche. Der Eigentümer X muß sein Eigentümerverhältnis auf die ganze Gesellschaft der Personen auszudehnen versuchen, indem er seinen Eigentümercharakter nicht nur in einem einzelnen anderen Besitzer, sondern in tendenziell allen Besitzern ausdrückt, jeden von ihnen in ein besonderes rechtliches Besitzverhältnis zu sich setzt und damit zu einem besonderen rechtmäßigen Besitzer macht. Sich selbst setzt er durch eben dasselbe totale oder entfaltetes Rechtsverhältnis in ein entfaltetes Eigentumsverhältnis und erklärt sich zum total legitimierten Eigentümer, für den prinzipiell jeder Besitzer haftet.

§ 6

Die Umkehrung des totalen Rechtsverhältnisses ist das allgemeine Rechtsverhältnis. Seine Herstellung erfordert eine vollständige politische Revolution im Verhältnis der gesellschaftlichen Individuen, wodurch diese eigentlich erst eine dem Begriff der Person adäquate Beziehung zueinander gewinnen. Diese neue Beziehung der Personen sieht dann folgendermaßen aus: die Personen stellen jetzt ihren Eigentümercharakter 1. einfach dar, weil in einer einzigen Person und 2. einheitlich, weil in derselben Person. Ihr Rechtsverhältnis ist einfach und gemeinschaftlich, daher allgemein. Das allgemeine Rechtsverhältnis drückt den Eigentümercharakter aller Personen im Besitzercharakter einer und derselben, von ihnen unterschiedenen und abgesonderten Person aus. Jetzt erst sind die Personen als Eigentümer von ihnen selbst als Besitzern unterschieden, weil jeder Eigentümer sich durch denselben Besitzer definiert. Folglich entsteht die allgemeine Rechtsform nur als gemeinsames Werk aller Personen, ist somit ihre gesellschaftliche Tat, die sie als einheitliche Gesellschaft von Eigentümern konstituiert: ihr Gesellschaftsvertrag.

§ 7

Das einfache Rechtsverhältnis macht den Eigentümer zum einzelnen legitimen, den Besitzer zum zufällig rechtmäßigen; das totale oder entfaltetes Rechtsverhältnis den Eigentümer zum total legitimierten, die unabgeschlossene Reihe der vielen Besitzer zu jeweils besonderen rechtmäßigen (privilegierten); im allgemeinen Rechtsverhältnis schließlich wird eine auserwählte Person von allen anderen zum allgemein rechtmäßigen Besitzer gemacht, auf den sich alle Eigentümer einheitlich und gemeinschaftlich beziehen und sich dadurch zu allgemein legitimierten Eigentümern erheben. So repräsentiert der allgemeine Besitzer, weil er rechtmäßig ist, alle Eigentümer oder das Eigentumsverhältnis überhaupt, wird zur Inkarnation dieses abs-

trakten Mediums, das die Rechtlichkeit der Personen ausmacht und ihnen durch all ihre natürlichen Unterschiede hindurch die Dimension der einen, identischen Qualität verleiht, in der allein Gleichheit möglich wird. Das allgemeine Rechtsverhältnis erhebt eine ganz bestimmte natürliche Person zur allgemeinen Rechtsperson, die sich zu allen übrigen im unmittelbaren Verhältnis des Rechts befindet, weil die gewöhnlichen Personen untereinander sich nicht mehr darin befinden, d.h. überhaupt kein nicht-allgemeines Rechtsverhältnis mehr eingehen können. Das allgemeine Rechtsverhältnis schließt alle einfachen oder totalen Rechtsverhältnisse aus, verschiedene gewöhnliche Personen können kein unmittelbares Verhältnis mehr eingehen, sondern jede nur mit der allgemeinen Rechtsperson und über deren Vermittlung auch miteinander. Das allgemeine Rechtsverhältnis ermöglicht eine allgemeine Haftung, eben nur einer einzigen Person, dem allgemein rechtmäßigen Besitzer. Der kann, weil er mit allen anderen Personen sich im unmittelbaren Verhältnis des Rechts befindet, für jeden haften und jeden haftbar machen, denn die Besonderheit der allgemeinen Rechtsperson besteht darin, kein allgemein legitimer Eigentümer zu sein, sondern nur ein total legitimer. Er ist vom allgemeinen Eigentumsverhältnis ausgeschlossen, weil er das gesellschaftliche Monopol des allgemeinen Besitzverhältnisses hat oder allgemein rechtmäßiger Besitzer ist. Denn Kategorie wie Realität der Person überhaupt wäre vernichtet, wenn die allgemeine Rechtsperson nicht nur allgemein rechtmäßiger Besitzer, sondern zugleich allgemein legitimer Eigentümer wäre; die allgemeine Rechtsperson, insofern als Eigentümer auftretend, kann deshalb zur Gesellschaft der Personen sich immer nur ins entfaltete relative Rechtsverhältnis oder totale Eigentumsverhältnis setzen, d.h. jeden einzelnen Besitzer zum Garanten ihrer Eigentumsverhältnisse machen, denn sie ist allgemeiner Repräsentant und Garant aller Eigentumsverhältnisse überhaupt.

§ 8

Von dem Zeitpunkt an, wo die gesellschaftliche Rolle der allgemeinen Rechtsperson nicht mehr nur von einer natürlichen Person wahrgenommen wird, sondern von einer formellen Organisation mehrerer Personen (Personenvereinigung), die die Aufgaben der allgemeinen Rechtsperson nach einer stabil ausgebildeten inneren Arbeitsteilung, die in einer (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verfassung sich niedergeschlagen hat, erfüllt, wird aus dem allgemeinen Rechtsverhältnis das Staatsverhältnis und die allgemeine Rechtsperson heißt dann Staat. Prinzip des Staates in allen seinen Formen bleibt, daß er wie eine Person agieren muß, weshalb ihn die klassische bürgerliche Rechtstheorie auch mit einem Rufnamen belegt hat: Leviathan. Prinzipiell unterscheidet das Staatsverhältnis vom allgemeinen Rechts-

verhältnis überhaupt nichts; es handelt sich allein um die Differenz der Naturalformen einer einzelnen Person zu einer gesellschaftlichen Person oder Organisation.

§ 9

Das Verhältnis einer einzelnen Person zum Staat ist ein einfach-allgemeines Rechtsverhältnis, das des Staates zu einer Person hingegen immer ein bloß einfaches oder zufälliges, weil der Staat als allgemeine Rechtsperson 1. vom allgemeinen Eigentumsverhältnis prinzipiell ausgeschlossen ist (§ 7) und 2. in diesem Falle auch kein totales vorliegt, denn der Staat hat es nur mit dieser einen Person zu tun. Folglich verhält sich der Staat gegenüber einer individuellen Person, was das Recht angeht, in der primitivsten Form überhaupt: er hat zu ihr nur ein zufälliges Rechtsverhältnis oder ein Verhältnis, dessen Rechtlichkeit zufällig oder vereinzelt ist.

§ 10

Von einem Menschen aussagen, daß er frei sei, einen eigenen Willen habe oder rechtsfähig sei, ist ganz dasselbe wie seine Kennzeichnung als (vollständige) Person, Ebenso wird nichts Neues über ihn gesagt, wenn man ihn als politischen Menschen kennzeichnet. Der politische Charakter der menschlichen Beziehungen in der Gesellschaft ist mit den Rechtsverhältnissen selbst gegeben, kann aber deswegen auch nur in Beziehungen zwischen selbständigen Personen stattfinden, folglich gibt es für rechtlich unselbständige Personen auch keine „politischen Freiheiten“, weil Freiheit wie Politik nichts anderes als die Fähigkeit zur Herstellung von Rechtsverhältnissen ist, somit auch den entsprechenden Willen impliziert. Der politische Charakter der Rechtsverhältnisse beruht auf freien, selbständig wollenden Menschen, auf Personen eben, die sich durch ihr spezifisches historisches Verhältnis zueinander im Staat die eigenständige politische Sphäre schaffen, die ihre gemeinsamen Rechte, Freiheiten und Willensentscheidungen zum Ausdruck bringt. Der Staat ist daher Freiheit, Wille und Recht im Medium verwirklichter Allgemeinheit, der Staat ist immer „Rechtsstaat“, weil allgemeine Rechtsperson. Der Staat ist jene historisch erscheinende Organisation der öffentlichen Gewalt, in der sie politischen Charakter hat, d.h. die Form der Gemeinschaft selbständiger und voneinander isolierter Privatpersonen.

Anmerkung: Übrigens ist es eine große Gedankenlosigkeit, den Staat als ein Zusammentreffen der drei „Elemente“ Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt zu definieren, nicht nur, weil das Definiendum im Definiens auftaucht, somit der Staat anstatt definiert, vielmehr vorausgesetzt wird, sondern auch, weil hinsichtlich des Wesens des Staates Gebiet, Volk und Gewalt keinerlei be-

griffliche Bestimmungsmomente abgeben, sondern höchstens bestimmende Naturverhältnisse, die die Entstehung der Staaten beschleunigt oder erzwungen haben, bezeichnen können. Allgemeiner Besitzer eines Gebietes, Volkes oder der Gewalt zu sein, sagt dann vielleicht etwas über materielle Grundstrukturen eines im Werden begriffenen Staates, nichts aber über das Zustandekommen des allgemeinen Rechtsverhältnisses, das allein den Begriff des Staates konstituiert.

§ 11

Die politische Form der öffentlichen Gewalt oder der Staat selbst ist das logisch-historische Resultat des allgemeinen Rechtsverhältnisses (§ 6) innerhalb einer Gesellschaft von Personen; folglich sind alle Verhältnisse in solchen Gesellschaften Rechtsverhältnisse und ihre Staaten immer Rechtsstaaten. Rechtsbruch - bestimmte Negation des Rechtsverhältnisses - ist innerhalb der von Personen konstituierten Gesellschaft und ihrem Staat ausgeschlossen, eine rechtslogische Unmöglichkeit.

Anmerkung 1: Unrecht schließlich betrifft nur das Verhältnis der Inadäquanz des rechtlich-politischen Überbaus zu seiner ökonomischen Basis, ist also - wie schon das Wort verrät - keine rechtsimmanente Kategorie, ebensowenig wie Besitz oder Eigentum. Das Unrecht ist nur der normierte Spezialfall der Ungerechtigkeit, welche ganz allgemein Verhaltens- und Handlungsweisen meint, die den ökonomischen Verhältnissen unangemessen sind. Folglich ist zwar das Unrecht geltendes Recht, nicht aber die Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit einer Rechtsnorm ist keine Rechtsfrage, sondern eine ökonomische, und deshalb ist auch jedes Unrecht als Recht anzuerkennen.

Anmerkung 2: Eine Person kann sich dem Staat gegenüber nur als Person verhalten, d.h. sich selbst und ihn als das behandeln, was beide sind. Nichtrechtlich kann sich keine Person, nur eine Unperson verhalten, und zwar als bloß natürliches Wesen, als reiner Besitzer, als menschliche Naturalform, aber auch nicht gegenüber dem Staat als Staat, sondern als bloßer Organisation, als natürlichem, mit einem eigenständigen Lebenswillen begabten Machtapparat. Nichtrechtliche Verhältnisse zwischen bloß natürlichen Menschen und der menschlichen und sachlichen Naturalform des Staates sind oft sehr harmloser oder gar läppischer Art - man denke an das händeschüttelnde Staatsoberhaupt. Dies ist kein Rechtsverhältnis, sondern ein natürliches zwischen Menschen. Aber ein ebenso natürliches, nichtrechtliches Verhältnis ist das Attentat auf ein Staatsoberhaupt, und es ist eben deshalb kein Unrecht, wohl aber ein Verbrechen. Bestenfalls kann es - das Attentat wie das Händeschütteln - eine

Unterbrechung des Rechtsverhältnisses zwischen Person und Staat sein, wenn davor und danach ein solches Verhältnis hergestellt wurde.

Anmerkung 3: Daß der Staat sich gegen Angriffe auf seine natürliche Existenz mit sogenannten rechtsstaatlichen Mitteln wehrt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Mittel weder Staats- noch Rechtsmittel sind, sondern bloße Naturmittel, die zur einfachen Notwehr angewandt werden. Die pseudorechtliche Normierung des Tatbestandes der Notwehr beinhaltet nichts anderes als die Eingrenzung eines prinzipiell rechtsfreien Raumes. Der willentliche Angriff auf die natürliche Substanz des Staates und die damit etwa (z.B. aus anarchistischen Motiven) intendierte Zerschlagung desselben ist schon als bloßer Angriffsversuch eine vollständige Aufkündigung des allgemeinen Rechtsverhältnisses, das die öffentliche Gewalt erst als Staat konstituiert; somit tritt für den Staat schon bei bloß ideologischer Proklamation eines solchen Angriffs der Fall der gesellschaftlichen Existenzgefährdung ein, weil nicht mehr alle Individuen auf dem Territorium, dessen allgemeiner Besitzer er ist, sich zu ihm in einem relativen Legitimationsverhältnis oder Eigentumsverhältnis befinden.

Anmerkung 4: Den prinzipiellen Angriff auf die hoheitliche Gewalt des Staates über sein Territorium oder den allgemeinen Besitz desselben unternimmt ein Individuum schon dadurch, daß es sich selbst durch seinen faktischen Besitz an mobilen und immobilen Gegenständen als deren legitimer Eigentümer definiert. Wenn also eine einzelne Person sich in ein Rechtsverhältnis mit sich selbst setzt, sich als legitimer Eigentümer durch sich selbst als rechtlichen Besitzer definiert, also die „große Verweigerung“, „innere Emigration“ etc. versucht, negiert sie den Staat prinzipiell, unternimmt einen Angriff auf seine hoheitliche Gewalt, setzt sich selbst als einzelner Besitzer dem allgemeinen Besitzer entgegen: Zellenform der Anarchie, Zerstörung des Staates, jeder ist sein eigener Staat, der Staat soll zurückverwandelt werden in die Rechtsform des Individuums überhaupt, aus der er sich entwickelte. Folglich ist die Verweigerung des Individuums die reaktionärste Form des Verbrechens überhaupt, zielt gegen die politische Form der Gesellschaft und somit die Entwicklung ihres ökonomischen Inhalts. Die Verweigerung des Individuums gegenüber dem Staat und alle ihre kollektivierte Formen, insofern ihre Allgemeinheit gegenüber der des bestehenden Staates nur eine Besonderheit ausmacht, ist das Haupt- und Kardinalverbrechen gegen die hoheitliche Gewalt des Staates oder seine reale Existenz als allgemeinem Besitzer. Sie stellt von vornherein die Form des Staates überhaupt in Frage, weil das sich verweigernde Individuum das allgemeine Rechtsverhältnis bereits aufgekündigt

hat. Hiergegen ist für den Staat nicht allein Notwehr, sondern auch jede andere Form außerrechtlicher Gewaltanwendung angebracht (weil es sich um ein Naturverhältnis zwischen um ihre Existenz kämpfenden Besitzern handelt), denn es ist die historische Aufgabe der höher organisierten Form öffentlicher Gewalt, die niedrigere Form zu vernichten. Die Zerschlagung eines solchen Angriffs auf den Staat ist ebensowenig rechtens, wie der Angriff selbst ein Unrecht. Der zuständige Gerichtshof ist hier allein die Geschichte.

§ 12

Der Staat, indem er als allgemeiner Besitzer sich selbst behauptet und alle einzelnen und besonderen Besitzer, die sich ihm entgegenstellen, seinem allgemeinen Rechtsverhältnis unterwirft oder sie als Besitzer, die an einem eigenen Allgemeinheitsanspruch festhalten, vernichtet, behauptet nicht nur seine gesellschaftliche Substanz, sondern betätigt zugleich seine politischen Funktionen, und nur durch diese Erfüllung seiner Funktionen schützt und entwickelt er die gesellschaftliche Substanz - die Verhältnisse der Personen - und deren ökonomischen Inhalt.

§ 13

Der Vertrag oder wirkliche Rechtsverkehr zweier Personen hat vier wesentliche Bedingungen seines Zustandekommens: 1. muß Person A zu Person B ins Rechtsverhältnis treten, 2. muß die Person B dasselbe tun, 3. muß zwischen beiden Gleichheit herrschen, d.h. als Eigentümer müssen sie bezüglich dieses Vertrages gleich sein, eine gleiche Eigentumsgröße in den Rechtsverkehr einbringen, und 4. müssen die Handlungen, zu denen sich die beiden kontrahierenden Besitzer jeweils verpflichten, qualitativ verschieden sein. Alle vier Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Vertrag zustande kommt. Der Vertrag gibt den Personen ihre spezifischen Rechtsverhältnisse, diese allein aber sind noch kein Vertrag. Der Vertrag ist die Erfüllung oder Verwirklichung der Rechtsverhältnisse, sein Zweck und unmittelbarer rechtlicher Inhalt sind die verschiedenen Handlungen, zu denen sich zwei Besitzer wechselseitig verpflichten und berechtigen, und Verpflichtung und Berechtigung fallen zusammen, wenn beide Handlungen unmittelbar vollbracht werden, welche Form des einfachen und sofort vollstreckten Vertrages wir hier zunächst erhalten haben. Das Resultat des Vertrages ist immer ein doppeltes, z.B.: *facio ut des*, sagt Person A; *do ut facias*, sagt Person B. Der Inhalt solcher verschiedener Handlungen, zu denen die Verträge die miteinander verkehrenden Personen verpflichten und berechtigen, ist ökonomischer Natur; die Betrachtung dieser materialen Grund-

lage des Rechtsverkehrs ist jedoch nicht mehr rechtsimmanent, folglich keine rechtliche; die rechtstheoretische Untersuchung setzt die objektive Realität ihres Gegenstandes - das Recht als Gesamtheit der Bewegungsformen der Personen - voraus; und wie die praktischen Personen die Existenz des Rechts voraussetzen und in seinem Medium sich bewegen, so die theoretischen Personen oder ihr Begriff ebenfalls, allerdings als idealer Durchschnitt der realen Personen, allein ihrem Wesen gemäß das Gesetz dieser Bewegung wissenschaftlich reproduzierend.

Anmerkung: Der Kardinalfehler der zeitgenössischen Rechtstheorie liegt darin, bei Einführung verschiedener Kategorien des Rechts auf dessen ökonomische Grundlage und Veranlassung zu rekurrieren, also material zu argumentieren, anstatt formal. Allein die formale Ableitung der komplexeren Rechtskategorie aus der einfacheren ist eine rechtsimmanente und somit adäquate, weil gegenstandsbezogene Vorgehensweise. Erst mit der formal abgeleiteten Rechtskategorie ist es sinnvoll, die realen Erscheinungen der Rechtspraxis und deren materiale Grundlagen aufzusuchen, um diese Erscheinungen wirklich begreifen und nicht nur konstatieren zu können.

§ 14

(1) Funktion des Staates ist es, Maß des Rechts zu sein, d.h. rechtsetzende Gewalt. Allgemein rechtlicher Zustand herrscht, weil der Staat existiert, und der Staat selbst in seiner materiell-geistigen Besonderheit ist die Inkarnation des Rechtszustandes. Folglich ist für den Ausdruck der Legitimität einer Person nur ihre Bemessung am Staat, an seiner rechtsetzenden Gewalt, nötig, ohne daß der Staat selbst aktiv oder präsent sein müßte. Um als Maß des Rechts oder der Legitimität eines Eigentümers zu dienen, muß der Staat nicht wirklich eingreifen, sondern bloß anerkannt sein; er braucht nicht real wirksame, sondern nur in der Vorstellung der einzelnen Personen vorhandene und wirksame Macht, nur imaginärer allgemeiner Besitzer zu sein.

(2) Aber der Staat ist nicht nur selbst das Maß des Rechts, sondern setzt auch allgemeine Maßstäbe, an denen die Personen ihre Legitimität messen und in deren Normen sie ihrem Eigentümercharakter Ausdruck verleihen können. Deshalb muß der Maßstab eine all gemeinverbindliche und öffentlich bekannt gemachte Rechtsnorm (Gesetz, Rechtsverordnung) sein, damit die Personen selbständig dieses Rechtsverhältnis zum imaginären Staat herstellen und sich rechtskonform verhalten, sich als legitime Eigentümer ausdrücken und mit anderen vergleichen können. Auf diese Weise sind die Gesetze und Rechtsverordnungen der wirkliche Maßstab der Gerechtigkeit eines Staates, und sein Recht, solche Rechtsnormen zu setzen,

folgt nur aus seiner Grundfunktion, Maß alles wirklichen Rechts zu sein. Dem ordnet sich auch die Selbstbindung des Staates durch Rechtsnormen unter.

(3) Als Maß des Rechts und als Maßstab der Gerechtigkeit verrichtet der Staat zwei ganz verschiedene Funktionen. Maß des Rechts ist er als gesellschaftliche Verkörperung aller Eigentümer, Maßstab der Gerechtigkeit ist der Staat als ein festgesetztes Gefüge von Rechtsnormen. Als Rechtsmaß dient er dazu, der Legitimität der verschiedenen Eigentümer Ausdruck zu verleihen, ihr imaginärer Repräsentant zu sein; als Maßstab der Gerechtigkeit mißt der Staat die Größe dieser Legitimität an seinen Gesetzen und Rechtsverordnungen. Obgleich der Staat nur als imaginärer allgemeiner Besitzer zur Funktion des Rechtsmaßes dient, hängt die Gerechtigkeit ganz von seiner reellen geistig-materiellen Beschaffenheit ab.

§ 15

Die Person ist reell Besitzer, ihr Eigentümergeistsein oder ihr Legitimität erscheint nur ideell in der Rechtsnorm, wodurch sie auf den ihr gegenüberstehenden Staat als ihrer reellen Eigentümergestalt sich bezieht. Umgekehrt gilt die Naturalform des Staates oder seine natürliche Gestalt als allgemeiner Besitzer nur als Materialisation der Eigentümer. Daher ist die Vermittlung des Rechtsverkehrs zwischen den einzelnen Personen eine weitere Funktion des Staates: Rechtssprechung. Die Rechtssprechung ist ein Vertrag zwischen zwei Personen unter Zwischenschaltung des Staates, d.h. beide Personen machen ihre wechselseitigen Ansprüche gegen den Staat geltend, der ihnen die aus dem gleichen Vertrag resultierenden Verpflichtungen auferlegt. Unmittelbar verkehren die Personen nur mit dem Staat, das Resultat beider Verträge aber ist dasselbe, als wenn sie direkt miteinander kontrahiert hätten: wechselseitig verpflichten sie sich zu verschiedenen Handlungen und räumen sich gegenseitig das Recht daran ein. Verpflichtung und Berechtigung zu unterschiedenen Handlungen sind ein identischer Akt, eben der Vertrag selbst.

§ 16

Aus der Funktion des Staates als Vermittler des Rechtsverkehrs entspringt seine hoheitliche Gewalt. Der in der Gerechtigkeit zunächst nur vorgestellte Staatsanteil des einzelnen Eigentümers muß sich schließlich im richterlichen Spruch als angemessene oder verhältnismäßige Maßnahme des Staates realisieren. Wie die Gesetzgebung selbst oder das Aufstellen der Maßstäbe der Gerechtigkeit fällt dem Staat die Aufgabe zu, abgestufte Maßnahmen nach Maßgabe jenes Maßstabes zu ergreifen. Im alltäglichen Gang der Rechtssprechung reicht es aber aus, diesen Maßnah-

men einen symbolischen Ausdruck zu verleihen, nominale von realer Maßnahme, Staatstitel von Staatssubstanz zu unterscheiden. Nur gelegentliche und selektive Anwendung seiner hoheitlichen Gewalt in materieller Form erzwingt die allgemeine Anerkennung dieser Gewalt auch in bloß ideeller Gestalt als Hoheitszeichen. Nicht nur Geßler selbst, sondern auch seinem Hut ist der nötige Respekt zu erweisen. Amtliche Schriftstücke, schriftliche Urteile und Urkunden, versehen mit dem Sigel der Staatsmacht, treten so als Vermittler des Rechtsverkehrs auf, ohne daß der Staat andere als diese ideelle oder symbolische Gewalt anwenden müßte. Derart immateriell kann der Staat sich in der Regel nur innerhalb seines eigenen Hoheitsgebietes benehmen. Sollen die Hoheitszeichen nicht ihre rechtsvermittelnde Funktion verlieren, dürfen sie nur insoweit verwendet werden, wie der Einsatz der materiellen Staatsgewalt selbst erforderlich wäre.

§ 17

Die Person, die als Rechtsmaß und daher auch, reell oder ideell, als Vermittler des Rechtsverkehrs funktioniert, ist Staat. Der Staat funktioniert als Staat, wo er in seiner geistig-materiellen Leiblichkeit, als wirklicher allgemeiner Besitzer im Vollbesitz seiner Macht, erscheinen muß, daher als Staatsperson, also weder bloß ideell wie als Rechtsmaß, noch repräsentationsfähig, durch Hoheitszeichen ersetzbar, wie in der Vermittlerfunktion des Rechtsverkehrs, d.h. der Rechtssprechung. Voraussetzung und fortwährende Bedingung all dieser Funktionen sind real vorhandene und wachsende Kräfte des Staates als allgemeinem Besitzer. Der Staat sucht daher seine Kraft oder Macht beständig zu vermehren, und dies ist eine der Funktionen des Staates als Staat. Der Machtanhäufung des Staates sind prinzipiell keine Schranken gesetzt, sein Machttrieb ist grenzenlos. Quantitativ immer eine endliche Größe, ist der Kraft oder Macht des Staates als willensgelenkter Organisation keine innere Schranke gesetzt, und alle äußeren Schranken treiben den Staat immer wieder nur zu erneuter Machtanhäufung.

§ 18

Die wohl eingängigste Funktion, die der Staat zu erfüllen hat, ist die der Exekutive. Er ist allgemeiner Vollstrecker der Rechtsansprüche. Gleichen sich die gegenseitigen Rechtsansprüche der Privatpersonen aus, ist das Resultat dasselbe wie beim einfachen unmittelbaren Vertrag, und der Staat hat nur ideell als Rechtsnorm funktioniert. Muß der Staat jedoch als vollziehende Gewalt eines Rechtsanspruchs auftreten, tritt er nicht als Vermittler des Rechtsverkehrs auf, sondern als absolute Rechtsperson, als selbständige und daher willkürliche Inkarnation der Rechtsan-

sprüche der Personen überhaupt, daher ihnen allen entgegengesetzt. In der politischen Krise wird der Gegensatz zwischen der Person und ihrer Eigentümergestalt, dem Staat, zum absoluten Widerspruch gesteigert; jeder verlangt nach dem starken Staat, der seine legitimen Eigentümeransprüche durchsetzen soll, aber da jeder danach verlangt, ist der Rechtsverkehr allein wieder in Gang zu bringen um den Preis einer relativen Enteignung der Personen zugunsten des Staates, weswegen in der politischen Krise alle unbefriedigten Rechtsansprüche gegen den Staat angemeldet werden, der sie nur auf Kosten aller ausgleichen kann, also das ihn konstituierende allgemeine Rechtsverhältnis (§ 6) durch eine Vertrauenskrise der Personen untereinander und aller gegen den Staat in Frage gestellt wird. Dieses Moment der politischen Krise heißt Staatskrise, denn das Staatsvertrauen der Personen entspringt unmittelbar dessen exekutiver Funktion, jederzeit Vollstrecker aller Rechtsansprüche für jedermann zu sein. In normalen Zeiten jedoch, wo der Staat problemlos als Vollstrecker der Rechtsansprüche funktioniert, braucht er als solcher nur relativ selten in Erscheinung zu treten; der unmittelbare Rechtsverkehr der Personen spielt sich dann so ab, daß der eine Besitzer die vertragsmäßige Handlung wirklich ausführt, wohingegen der andere nur ein rechtsgleiches Handlungsversprechen unterzeichnet, welches er bis zu einem festgesetzten Termin entweder praktisch auszuführen oder mit Abtretung rechtsgleicher Handlungsversprechen dritter Personen auszugleichen hat.

§ 19

Kann im normalen Rechtsverkehr innerhalb des Staates dessen exekutive Funktion durch bloß imaginäre Staatsaktion, durch symbolhaltige Zeichen und Urkunden seiner hoheitlichen Gewalt ersetzt werden, so muß er in der auswärtigen Politik als realer Besitzer, als wirkliche und nicht nur papierene Macht auftreten, um seine Rechtsansprüche im zwischenstaatlichen Verkehr durchzusetzen. Die Fortsetzung dieser Politik mit anderen Mitteln, d.h. die Anwendung der exekutiven Gewalt des Staates in der völkerrechtlichen Sphäre, ist der Krieg. Der Krieg selbst ist natürlich kein Rechtsverkehr zwischen Staaten, sondern ursprüngliche rechtsetzende Gewalt, die den realen Besitzstand und somit die wirkliche Macht der Staaten verändert, um die Gewichte der Gleichheit für nachfolgende einfache oder entfaltete Rechtsverhältnisse, die in entsprechenden zwischenstaatlichen Verträgen - also wirklichem Rechtsverkehr - resultieren, neu zu verteilen. Die Kriegserklärung ist die Aufkündigung des Rechtsverkehrs zwischen Staaten und die Erklärung des Naturzustandes, worin über Besitz oder Nichtbesitz allein die größeren oder geringeren natürlichen Kräfte der Staaten entscheiden. Für seine exekutive Funktion im internationalen

Maßstab braucht jedes Land eine Reserve an Staatsmacht oder staatliche Gewaltreserve: die Armee. Sie ist das äußere Vollstreckungsorgan des Staates, wie die Polizei sein inneres.

Anmerkung: Die faktisch ausgeübte innenpolitische Macht des Staates, falls er im Vollbesitz seiner natürlichen Kräfte, beruht hauptsächlich auf der Anerkennung seiner Papiere. Insofern ist der bürgerliche Rechtsstaat durchaus ein „Papiertiger“, d.h. aber ein wirklicher Tiger, machtvoll und gefährlich, weil aus Papier. Wird den Papieren des Staates nachhaltig Glauben und Gehorsam verweigert, so daß er ihn mit dem realen Machtapparat erzwingen muß, wird er mehr und mehr zu einem schwachen und lächerlichen, weil natürlichen Staatstiger.

2. DIE VERWANDLUNG VON STAAT IN HERRSCHAFT

§ 20

Weil der Staat eine Person, ist er auch Eigentümer. und er muß zusehen, wo er mit seinen Privatinteressen bleibt. Seine bloße Existenz verursacht Kosten, die als Unkosten der Rechtsform des Produzenten überhaupt von der Gesellschaft der Personen gemeinsam getragen werden müssen. Wie jede andere Person auch, macht der Staat Eigentümeransprüche gelegentlich der Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktionen gegenüber denjenigen Personen geltend, die ihn darin beanspruchen. Zur Staatskasse gebeten werden alle juristischen Mitglieder der Gesellschaft, insofern alle von den Staatsfunktionen betroffen sind, und dies sind sie bezüglich der allgemeinen Funktionen des Staates, allgemeiner Besitzer oder Gewaltmonopolist zu sein, als Maß des Rechts alle Eigentümer zu verkörpern, Rechtsnormen aufzustellen, Zeichen seiner hoheitlichen Gewalt in Rechtsverkehr zu setzen, ein Gewaltorgan für die innere exekutive Funktion zu bilden und eine Gewaltreserve für die auswärtige Exekution zu unterhalten. Die Unkosten der rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung werden durch allgemeine Auflagen - Dienstverpflichtungen und Steuern - erbracht; wer hingegen den Staat im einzelnen beansprucht, nämlich einen Rechtsverkehr durch Rechtssprechung zu vermitteln oder durch Hoheitszeichen schützend oder vermittelnd einzugreifen, muß in der Regel mit besonderen Auflagen - Amtsgebühren oder Gerichtskosten - zur Subsistenz der allgemeinen Rechtsperson beitragen. Weil die Rechtssprechung jene Funktion des Staates, die ihm zu außerplanmäßigen Einkünften und somit einem erweiterten Lebensprozeß verhelfen

kann, wird die Stellung des Staates als Vermittler des Rechtsverkehrs zum Ausgangspunkt seiner Verwandlung in politische Herrschaft.

§ 21

In seiner rechtsprechenden Funktion vollbringt der Staat Handel und Wandel der Personen, er vermittelt ihren rechtmäßigen Verkehr. Als Herrschaft hingegen ist der Staat selbst Ausgangs- und Endpunkt des Rechtsverkehrs. Aus den qualitativ verschiedenen Handlungen, wozu zwei Personen in einem durch die rechtsprechende Funktion des Staates vermittelten Vertrag sich wechselseitig verpflichten, wird die quantitative Vermehrung des Staates selbst. Eine quantitative Vermehrung oder vielmehr Kraftsteigerung des Staates ist dabei in der Regel mit einer Erweiterung seiner Qualifikation verbunden; die quantitative Vermehrung eines natürlichen oder gesellschaftlichen Organismus verläuft stets in vielen und sich vervielfältigenden Dimensionen, ist immer Quantifikation variabler Qualifikationen.

§ 22

In seiner Herrschaftsfunktion schließt der Staat mit einer bestimmten Person oder einer Klasse von Personen zwei zusammenhängende Verträge, wobei der zweite Vertrag die Erfüllung des ersten zur Voraussetzung hat. Diese Voraussetzung ist notwendig, weil der Staat zweimal mit derselben Person kontrahiert. Die zweite notwendige Bedingung dieses doppelten Rechtsverkehrs ist, damit er für die allgemeine Rechtsperson einen Sinn hat, daß sie gestärkt daraus hervorgeht, d.h. eine Ungleichheit zugunsten des Staates das Resultat beider Verträge ist; der Staat muß als ein größerer Eigentümer aus dem doppelten Rechtsverkehr herauskommen, als er am Anfang war. Es ist die Funktion des Staates als politische Herrschaft rechtlich gesehen ein Phänomen des Doppelvertrages, dessen Zweck die Vergrößerung des Staates als Eigentümer und damit zugleich seine Stärkung als Besitzer.

§ 23

Vermittelt der Staat durch Rechtsprechung den Rechtsverkehr zweier Personen, so hat am Ende jede Partei das ihre - nämlich eine Handlung der jeweiligen Gegenpartei. Der Staat aber hat das ihm gebührende: seine Gebühren. In der Funktion als politische Herrschaft macht der Staat diesen Vermittlerlohn und somit seine Vergrößerung als Eigentümer zum Zweck, seine Stellung als Vermittler zweier Parteien zersetzt sich in diese Extreme, und die Parteien als das ursprünglich Doppelte und Entgegengesetzte werden zur außerstaatlichen Vermittlungsinstanz des politischen

Herrschaftsprozesses herabgesetzt. Der Staat als Herrschaft ist ein prozessierender, sich selbst aneignender Eigentümer, und diese Selbstaneignung des Eigentümers, dessen substantiell-organisatorischer Ausdruck der beständige Machtzuwachs des allgemeinen Besitzers ist, birgt in sich den Widerspruch, daß der Staat als allgemeine Rechtsperson zwar hintereinander mit einer besonderen Person zwei Verträge schließt, somit beide zweimal als Eigentümer in Gleichheit miteinander verkehren, nach Vollstreckung des Doppelvertrages jedoch ist der Staat als Eigentümer wie als reale Macht gewachsen. Ungleichheit unter der Bedingung der Gleichheit ist Resultat dieses Doppelvertrages.

§ 24

Die Kraftsteigerung des Staates oder sein Machtzuwachs besteht bei sonst gleichen Umständen in der Vermehrung der Personen, also im Bevölkerungswachstum. Reproduktion und Vermehrung einer Population an Personen geschieht jedoch nur im Lebensprozeß der rechtsstaatlichen Gesellschaft selbst. Wenn also Zweck der Herrschaftsfunktion des Staates sein eigener Machtzuwachs ist, so muß zwischen dem ersten und dem zweiten Vertrag, den der Staat mit einer Person (bzw. einer Klasse von Personen) schließt, deren realer Vermehrungsprozeß stattfinden, der die Zahl oder das soziale Gewicht (die Rechtsmächtigkeit) der Personen, die sich zum betreffenden Staat im allgemeinen Rechtsverhältnis befinden und außerdem einen politischen Sondervertrag (zumeist informell) mit ihm geschlossen haben, vermehrt, und diese Erweiterung der Reproduktion der Personen wird nicht nur zur Quelle vermehrter Staatseinnahmen und erhöhter politischer Kraft, sondern im hier zugrundegelegten theoretischen Idealfall Anlaß einer dem Machtzuwachs proportionalen Vergrößerung des Staatsapparates. Der staatliche Kraftzuwachs vermehrt zugleich die Staatssubstanz. Die Vermehrung der Staatsmacht auf der Grundlage der Vermehrung der innenpolitischen Vertragspartner wird in der Regel in einer formellen Gesetzesnovelle kodifiziert, ganz wie der erste Vertrag selbst zumeist ein Formalgesetz war. Denn hat das innenpolitische Formalgesetz am Anfang eines Herrschaftsprozesses eine Entwicklung des gesellschaftlichen Lebensprozesses der betreffenden Personen initiiert oder befördert, so hat nach bestimmten Zeitabschnitten, die dem Charakter dieser Lebensprozesse entsprechen, der Staat die Möglichkeit, die stattgehabte Entwicklung bzw. Erweiterung dieser Lebensprozesse durch eine Gesetzesnovelle zu konstatieren und eben dadurch unmittelbar einen Machtzuwachs zu realisieren, denn dem erweiterten Lebensprozeß der Gesellschaft müssen zusätzliche staatliche Machtbefugnisse korrespondieren. Wenn nicht „verschwendet“, wird der staatliche Machtzuwachs zum Ausgangspunkt eines er-

weiteren politischen Vertrages gemacht, so daß die Selbstverwendung des Staates zur politischen Herrschaft als kontinuierlicher und sich erweiternder Prozeß gedacht werden muß.

3. DIE ABSOLUTE STEIGERUNG DES MACHTZUWACHSES

§ 25

(1) Damit die Staatsmacht in ihrer Funktion als Herrschaft sich behaupten und erweitern kann, muß der Staat mit einer speziellen Klasse von Personen kontrahieren, die aus eigener Kraft zur Erweiterung ihres Lebensprozesses fähig, somit variable Personen sind. Der Inhalt des ersten Vertrages des Staates mit einer Klasse solcher variablen Personen reguliert die rechtlich-politischen Formen ihres Lebensprozesses. Von Seiten des Staates hat diese Handlung, wozu er sich in solch politischen Verträgen verpflichtet, zumeist die Gestalt eines Formalgesetzes; der Sache nach handelt es sich aber bei solch formalen Gesetzen um Realverträge, die wechselseitige Verpflichtungen und Berechtigungen des Staates und der betreffenden Klasse variabler Personen festlegen.

(2) Bedeuten die in den Formalgesetzen kodifizierten Realverträge für den Staat bestimmte materielle und politisch-rechtliche Verpflichtungen, so regulieren sie bezüglich der variablen Personen den Teil ihres Lebensprozesses, der Gegenstand des Vertrages ist; das Formalgesetz standardisiert bestimmte Lebensbereiche der Besitzer. Die Kodifikationen des Realvertrages sind keine unbedingte Auflage, diese oder jene Handlung zu vollziehen, sondern Handlungsrichtlinien für alle Personen, insofern sie die kodifizierten Handlungen ausführen wollen oder müssen. Der Realvertrag selbst gehört der öffentlich-rechtlichen oder politischen Sphäre an, der davon normierte Lebensprozeß der Personen hingegen der privaten oder gesellschaftlichen Sphäre.

§ 26

Der Lebensprozeß der Personen ist zunächst einmal die Konsumtion oder Selbstbetätigung der natürlichen Individuen, der Besitzer. Der Besitzer verbraucht sich in seiner Lebenstätigkeit, der Summe seiner Handlungen. Diese Handlungen haben selbst wieder Doppelcharakter, sind einmal reale Handlungen, wodurch die Person in ihrer natürlichen Substanz, als Besitzer, sich erhält, zugleich aber sind sie auch

formale Handlungen, gesellschaftliche Verkehrs- oder Rechtstätigkeit, wodurch der tätige Besitzer zugleich als Eigentümer sich behauptet. Die Rechtstätigkeit im Leben des Besitzers ist jene gesellschaftlich gleichmachende Betätigungsweise, die fortwährend seine Legitimität oder seinen Eigentümercharakter aufrechterhält. Die konkrete Handlung in der Einheit mit ihren objektiven Gegenständen, aus welcher die Reproduktion des Besitzers resultiert, nennen wir den realen Handlungsprozeß, die Gesamtheit der Rechtstätigkeiten und ihrer Gegenstände, der formellen Rechtsgüter, die den Eigentümer reproduziert, den formalen Handlungsprozeß oder gesellschaftlichen Betätigungsprozeß; die Gesamtheit aller Selbstbetätigungen des Besitzers, sein Handlungsprozeß wie alle sonstigen spontanen Lebensäußerungen, heißt sein Lebensprozeß, worin der Handlungsprozeß nur das subjektbestimmte Moment darstellt.

§ 27

Der Prozeß der politischen Herrschaft als ganzer ist eine bestimmte historische Form des Lebensprozesses, wie die Person eine solche des Menschen. Dieser Prozeß spielt sich in zwei verschiedenen Sphären ab: der öffentlich-rechtlichen und der privat-gesellschaftlichen, d.h. der Verwirklichungs- und Herstellungssphäre der Herrschaft. Anfangspunkt ist ein innenpolitischer Vertrag zwischen dem Staat und einer Klasse von Personen, der formal ein Gesetz ist, und der zweite oder abschließende Vertrag ist in der Regel eine ebenso formale Gesetzesnovelle, die die inzwischen eingetretene Erweiterung des Lebensprozesses der Personen kodifiziert, d.h. die staatlichen Ansprüche auf diese Erweiterung sicherstellt. Der Lebensprozeß der Personen macht ihre sogenannte private oder die eigentlich gesellschaftliche Sphäre im Unterschied zur politischen aus, er ist die Selbstbetätigung oder Verausgabung der natürlichen Individuen, der Besitzer, - ihr naturgegebener Verschleiß- und Verfallsprozeß im alltäglichen Getriebe der Gesellschaft. Resultat des Lebensprozesses der Besitzer ist ihre erweiterte Reproduktion als Personen, das Wachstum ihrer Population. Im politischen Abschlußvertrag kann der Staat diese Entwicklung, insofern er sie mittels realvertraglichem Formalgesetz initiiert hat, durch eine entsprechende formal-gesetzliche Novellierung als Machtzuwachs realisieren. Die gesellschaftliche Basis des Staates bleibt im theoretischen Idealfall durch seinen Machtzuwachs unberührt und die Form der politischen Herrschaft über den gesellschaftlichen Lebensprozeß als ganze ist auf diese Weise Selbstaneignung des allgemein-staatlichen Eigentümers auf der Grundlage des realen Handlungsprozesses der Personen.

§ 28

Die politische Herrschaft, zu der jeder individuelle Staat verwendet werden kann, zerfällt in variable und konstante Herrschaft, d.h. Herrschaft über variable und konstante Personen. Die Variabilität einer Klasse von Personen entscheidet sich allein nach der Fähigkeit, durch ihren besonderen gesellschaftlichen Lebensprozeß zu einem Machtzuwachs des Staates beizutragen, und der Staat unterstellt seinerseits diese Fähigkeit, wenn er mit einer Klasse von Personen einen politischen Vertrag schließt. Durch die formelle Rechtsnorm ist der Staat in allen Handlungen der variablen Personen imaginär als Maßstab der Gerechtigkeit vorhanden; zugleich benötigen sie zur Aufrechterhaltung ihres Lebensprozesses eine Klasse konstanter Personen, die ihnen als Rechtshelfer zur eignen formgerechten Betätigung dienen. Diese konstanten Personen sind hier von vornherein als integriertes Moment des politischen Herrschaftsprozesses vorausgesetzt, somit (formell oder informell) als Glieder des allgemeinen Besitzers oder staatlichen Machtapparates, der vorausplanend mit den aus neuen oder erweiterten innenpolitischen Verträgen resultierenden zusätzlichen Staatsfunktionen erweitert wird. So mußte selbst der liberale „Nachtwächterstaat“ im England des 19. Jahrhunderts, als er die Länge des Arbeitstages formalgesetzlich beschränkte, zugleich eine neue staatliche Funktion und ein neues Staatsorgan zu ihrer Wahrnehmung schaffen: die Fabrikinspektoren. Aber auch die variablen Personen sind jetzt insofern Moment des politischen Herrschaftsprozesses, als sie das zu tun verpflichtet sind, was der staatliche Realvertrag vorschreibt, und die von ihnen beanspruchten Rechtshelfer, die die neue Staatsfunktion der formalgesetzlichen oder realvertraglichen Exekution wahrnehmen, sind staatliche Dienstleistung wie Aufsicht gleichermaßen.

Anmerkung: Privatrechtlich betrachtet ist der Rechtshelfer Erfüllungsgehilfe des Staates, denn er hat mit ihm einen Dienst- oder Arbeitsvertrag geschlossen. Davon abgesehen hat der Rechtshelfer auch für die variablen Personen die Funktion des Erfüllungsgehilfen und kann (im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsverordnungen, die von Staats wegen seine Tätigkeit regeln) nur in dem Maße und der Art wirksam werden, wie die variablen Personen ihn beanspruchen.

§ 29

Die Herrschaftsfunktion des Staates berührt an sich nicht seine übrigen Funktionen. Diese einfachen Funktionen erfahren jedoch in ihrer Anwendung auf die Herrschaftsfunktion eine eigentümliche Modifikation, werden Staatsfunktionen zweiten Grades. Bezüglich der im politischen Herrschaftsprozesse abgeschlossenen Realver-

träge hat einer der Vertragspartner selbst, nämlich der Staat, die Funktion des Rechtsmaßes und Gerechtigkeitsmaßstabes; ebenso hat der staatliche Vertragspartner die Vertragsvermittler und Vertragsverwirklicherfunktion, übt also Rechtsprechung und Vollstreckung in politischen Verträgen, an denen er selbst beteiligt ist, und außerdem ist seine eigene Macht letzlicher Garant aller seiner Verträge, wodurch die Bedingungen außenpolitischer Verträge teilweise auf die innenpolitische Sphäre zurückschlagen, mit dem einzigen Unterschied, daß dem Staat hier in der Regel keine an Kräften vergleichbaren Besitzer gegenüberstehen.

§ 30

Als Rechtsmaß ist der Staat jetzt reflektiertes oder sich selbst messendes Maß; der Maßstab der Gerechtigkeit ist nur von fiktiver Allgemeinheit, die formelle Rechtsnorm ein reeller Vertragstext und bezüglich des staatlichen Vertragspartners ein wahrhaft eigengesetzlicher Maßstab der Selbstgerechtigkeit; der Vermittler des Rechtsverkehrs ist zu seinem Anfangs- und Endpunkt geworden, die Rechtssprechungsfunktion somit zur doppelten Formalgesetzgebung, d.h. als Funktion zweiten Grades ist die Rechtssprechung jetzt Verwaltungsgerichtsbarkeit, - der Staat als allgemeine Rechtsperson unterschieden von sich selbst als Besitzer vermittelt bei Streitigkeiten zwischen sich und anderen Personen die Verträge, indem er den allgemeinen wie den besonderen Besitzer zu vertragsmäßig angemessenen Handlungen wechselseitig verpflichtet und berechtigt; in der sekundären Vollstreckungsfunktion des Staates entspringt dann das System der subjektiv-öffentlichen Rechte einzelner Personen gegenüber dem Staat, weil es nicht mehr nur um eine einfache Unterwerfung unter die Rechtsnormen, sondern um beidseitig vollstreckbare Realverträge geht, und der Staat muß beim subjektiv-öffentlichen Recht eine zugestandene Handlung seiner selbst gegen sich selbst vollstrecken, was selbstredend am Gesamtinteresse des Staates, dessen Realität die Regierung als oberster Wille ist, seine unüberwindliche Schranke findet.

§ 31

Der formale Handlungsprozeß der variablen Personen hat die erneuerten Eigentümer zum Resultat, der konkrete Handlungsprozeß den wiederhergestellten Besitzer. Diese neuen Personen entstehen aus dem Lebensprozeß der alten, worin diese als Besitzer oder natürliche Individuen sich verausgabt haben. Die neue Person enthält in sich als Produkt des gesellschaftlichen Lebensprozesses schon den potentiellen Machtzuwachs des Staates, und zwar entweder als extensive oder intensive Größe, als Vermehrung der Anzahl gegebener Personen oder als Erhöhung des sozialen

Gewichts einer gegebenen Anzahl, sowohl durch Steigerung der natürlichen Kräfte der Besitzer als auch durch Intensivierung der legitimen Ansprüche der Eigentümer. Die im Handlungsprozeß von den variablen Personen als Rechtshelfer beanspruchten konstanten Personen werden dadurch, daß sie in der realen Handlung als Besitzer in Anspruch genommen und somit verbraucht werden, ihren Eigentümeransprüchen nach konserviert und zugleich als Besitzer erhalten; auf diese Weise hält der Lebensprozeß der variablen Personen die konstanten beständig am Leben, ein gewisser Anteil konstanter Personen erscheint immer wieder in der Gesamtmenge der Personen als konservierter oder übertragener Teil, sie sind fortwährendes Resultat und andauernde Bedingung des gesellschaftlichen Lebensprozesses.

§ 32

Eine spezielle rechtliche Verkehrsform ist der Arbeitsvertrag. Sein rechtliches Wesen liegt darin, daß eine Klasse von Personen die im politischen Herrschaftsprozeß vorkommenden Vertrags- und Vollstreckungsformen in der privatrechtlichen Sphäre teilweise nachahmt, wobei die Vollstreckungsform dieses Vertrages, die in der politischen Herrschaft Lebensprozeß, hier als Arbeitsprozeß näher bestimmt ist. Der Inhalt dieses Vertrages läßt sich auf zwei wesentliche Punkte reduzieren: 1. der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer für bestimmte Perioden eine gewisse Summe Geldes, und 2. der Arbeitnehmer erlaubt dem Arbeitgeber für ebendiese Perioden das Kommando über sich selbst. Der Arbeitgeber gibt das Kommando zur Arbeit, der Arbeitnehmer nimmt es an; der Arbeitgeber gibt dafür Geld, der Arbeitnehmer nimmt es. Der abschließende privatrechtliche Vertrag, worin der Arbeitgeber das nach seinem Kommando zustande gekommene Arbeitsprodukt veräußert und den darin enthaltenen Mehrwert zu realisieren sucht, führt im Falle des Gelingens zu einem ökonomischen Machtzuwachs, welcher gegebenenfalls in politischen umgesetzt werden kann. Der ökonomische Machtzuwachs wird vom Arbeitgeber in einen gesellschaftlichen verwandelt, wenn er ihn zur Erweiterung des Arbeitsvertrages benutzt, d.h. das vertragsmäßige Kommando über eine größere Zahl von Besitzern erwirbt, somit ein Arbeitgeber die Zahl seiner Arbeitnehmer vergrößert. Ökonomische Arbeitsverträge wie militärische Soldverträge gehören zur Klasse der Kommandoverträge, deren Vollstreckungsform auf der einen Seite Geldzahlungen, auf der anderen Seite aber ein einseitiges, auf den Arbeit- oder Soldnehmer gerichtetes Kommandoverhältnis zwischen den beiden kontrahierenden Besitzern einschließt.

§ 33

Arbeitsverträge wie Kommandoverträge überhaupt, noch mehr aber politische Realverträge haben bestimmte Laufzeiten, die Vertragsdauer; der Lebensprozeß der Personen als ganzer hat unter fixierten gesellschaftlichen Bedingungen eine allgemein bekannte, durchschnittliche Dauer, die wir den Lebtage der Personen nennen. Die Personen sind überhaupt nur dann selbständige, rechtlich voneinander unterschiedene Besitzer, wenn sie keine Verträge miteinander abschließen, die grundsätzlich solange laufen, bis daß der Tod sie scheidet. Fällt also die Vertragsdauer mit dem Lebtage der kontrahierenden Personen zusammen, gelten sie rechtlich als eine Person. Nur weil die Personen in der Regel nicht ihren gesamten Lebensprozeß zum Vertragsgegenstand machen, sondern ihn immer nur teilweise vertraglich regulieren, bleiben sie weiterhin vertragsfähig. Die Vertragsdauer ist zentraler Gegenstand der Vertragsverhandlungen und alle divergierenden Vorstellungen der Verhandlungspartner lassen sich in letzter Instanz auf Differenzen über die Vertragsdauer zurückführen, denn jede Handlung, zu der sich die Besitzer im Vertrag wechselseitig verpflichten, ist letztlich in bestimmte Zeitperioden, die ihre Ersetzung kosten würde, auflösbar. Von der Vertragsdauer als Lauf- oder Geltungszeit der Verträge zu unterscheiden ist die Vertragsschließungsdauer als Verkehrszeit der Personen.

§ 34

Bei den politischen Verträgen, die der Staat in seinem Herrschaftsprozeß schließt, ist das Verhältnis des realisierten Machtzuwachses zum einfachen Lebensprozeß der variablen Personen die Rate des Machtzuwachses eines Staates. Dieselbe Rate läßt sich auch in Teilen der Laufzeit des politischen Realvertrages ausdrücken: die Gesamtdauer dieses Vertrages liegt über der notwendigen Vertragsdauer, worin der einfache Reproduktionsprozeß der betreffenden Lebensfunktionen der Personen, die im Formalgesetz kodifiziert sind, aufrechterhalten wird. Ebenso ist die Rate des staatlichen Machtzuwachses in den entsprechenden Teilen der einschlägigen Handlungen der Besitzer ausdrückbar und auch in deren Resultaten, dem Verhältnis des Populationszuwachses der Personen zur Stamm- oder Ausgangspopulation.

§ 35

Es ist ein Gesetz der politisch-formalgesetzlichen Vertragsdauer, daß die Gesamtdauer immer größer als die zur einfachen Aufrechterhaltung des kodifizierten Lebensprozesses notwendige ist, aber auch immer kürzer als der Lebtage der Personen überhaupt; innenpolitische Realverträge können also niemals den Le-

bensprozeß der Personen insgesamt, in quantitativer Totalität aller seiner qualitativen Dimensionen, regulieren, weil damit die Person selbst, aller Rechtsverkehr und überhaupt jede Art von Rechtsgeschäften unmöglich gemacht würde. Sind Vertragsverhandlungen die Form des Klassenkampfes in der rechtlich-politischen Sphäre, so die Vertragsdauer letztinstanzlicher Inhalt dieses Kampfes der Vertragspartner. Die Fixierung bestimmter Fristen im abgeschlossenen Vertrag ist nur die vorübergehende Anerkennung und Festlegung eines bestimmten Kräfteverhältnisses der Besitzer, und der vertragliche Zustand an sich ist kein Hindernis für die Fortsetzung des Kampfes um die Vertragsdauer.

§ 36

Wird der Kampf um die Fristen in privatrechtlichen Verträgen unmittelbar durch das sich verändernde ökonomische Gewicht der Partner bestimmt, so in der politischen Sphäre vom sozialen Gewicht der Personenklasse, für die der Staat ein Formalgesetz erläßt und die mit ihm einen politischen Realvertrag schließt. Der Kampf um die Vertragsdauer wie die Vertragsverhandlungen überhaupt nehmen hier eine spezifische öffentlich-rechtliche Form in Gestalt der parlamentarischen Prozedur an: der Staat will die Vertragsdauer möglichst auf den Lebtage der bestimmten Klasse von Personen ausdehnen, ihren ganzen betreffenden Lebensprozeß, der Vertragsgegenstand ist, regulieren, weil ihm dies den größten Machtzuwachs sichern würde; die formalgesetzlich betroffene Klasse variabler Personen hingegen versucht ihre realvertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat auf die eigne Erhaltung zu reduzieren, sie will sich nur zur notwendigen, den eigenen Lebensprozeß sichernden Vertragsdauer verpflichten.

§ 37

Aus dem Antagonismus zwischen den Partnern des innenpolitischen Vertrages folgen die Grundformen des politischen Kampfes: 1. die vorzeitige Novellierung eines Formalgesetzes, die die Vertragsdauer zugunsten eines der beiden Partner verändert, somit das kodifizierte Gleichgewichtsverhältnis der kontrahierenden Eigentümer umwälzt; 2. der Boykott oder politische Streik, welcher eine zeitweilige Unterbrechung des Rechtsverkehrs darstellt; der vertragsmäßige Zustand wird einseitig und vorzeitig zum Zwecke der Neuverhandlung der Vertragsbedingungen, also letztlich der Vertragsdauer, oder genauer: der Dauer der vertraglich festgelegten wechselseitigen Handlungen der Besitzer, gekündigt; 3. die Form des antagonistischen politischen Kampfes ist die dem Antagonismus des politischen Vertrages als Bewegungsmoment des Herrschaftsprozesses in letzter Instanz entspringende und

ihm adäquate, weil ihn auflösende Form; der antagonistische politische Kampf oder Bürgerkrieg entspringt dem politischen Boykott, ist nur eine nicht wieder aufgehobene Unterbrechung des innenpolitischen Rechtsverkehrs, permanenter vertragsloser Zustand ohne Absicht einer Wiederherstellung; der politische Krieg zwischen dem Staat und der Klasse der variablen Personen löst zugleich die Rechtsform überhaupt auf, ist das Entweder-Oder ihrer beiden Momente - des Besitzers und des Eigentümers, der natürlichen und rechtlichen Formbestimmung - in einer Konkretion, worin der Staat als allgemeiner Eigentümer, als Repräsentant aller Eigentümer der Gesellschaft überhaupt, sich einer Klasse variabler Besitzer konfrontiert sieht, die, weil sie als Besitzer dem Staat als Eigentümer sich entgegensetzen, die Kontradiktion der Naturalform des Menschen gegen seine geschichtlich vergängliche Rechtsform darstellen. Ein Sieg des Staates als allgemeiner Eigentümer über die Klasse der variablen, seinem Machtzuwachs dienenden Besitzer führt zur Wiederherstellung des allgemeinen Rechtsverhältnisses und zur Bewahrung der Rechtsform des Produzenten, ein Sieg der variablen Besitzer zur Auflösung der Rechtsform wie des Staates, damit zur Lösung ihrer Widersprüche.

4. DIE RELATIVE STEIGERUNG DES MACHTZUWACHSES

§ 38

Absolute Steigerung des Machtzuwachses liegt vor, wenn der Teil der vertragsmäßigen Handlungsdauer des variablen Besitzers, der zu seiner eignen Verewigung nötig, vorgegeben ist und der Staat nur dadurch einen größeren Machtzuwachs erreichen kann, daß er die absolute Geltungsdauer des Vertrages und damit die Handlungsdauer der variablen Besitzer verlängert. Relative Steigerung des Machtzuwachses liegt vor, wenn die gesamte vertragsmäßige Handlungsdauer des variablen Besitzers vorgegeben ist und der Staat nur dadurch einen größeren Machtzuwachs erreichen kann, daß er den Teil der Geltungsdauer des Vertrages und damit der Handlungsdauer der variablen Besitzer verkürzt, der zu ihrer eignen Erhaltung notwendig ist. Der Teil der gesamten Handlungsdauer, der zur Wiederherstellung der variablen Besitzer dient, heißt notwendige Handlungsperiode; der Teil, der dem staatlichen Machtzuwachs dient, zusätzliche Handlungsperiode oder Zusatzperiode der Rechtshandlung. Bei der absoluten Steigerung des Machtzuwachses ist die notwendige Handlungsperiode der innenpolitischen Realverträge gegeben, die Gesamt-

periode der Rechtshandlung aber veränderlich; bei der relativen Steigerung des Machtzuwachses des Staates ist die Gesamtperiode der Rechtshandlung oder die Vertragsdauer überhaupt gegeben, die notwendige Handlungsperiode aber veränderlich, d.h. verkürzbar.

§ 39

Die absolute Größe des Machtzuwachses des Staates ist bei gegebener Rate des Machtzuwachses durch den Umfang der Herrschaft über variable Personen gegeben, nicht aber durch die Herrschaft über konstante Personen. Entscheidend ist somit, welchen Anteil seines sozialen Gewichts der Staat in den politischen Realvertrag einbringt, in welchem Umfang er sich selbst als Eigentümer engagiert und folglich zu einer entsprechend zahlreichen Klasse variabler Eigentümer sich ins Gleichheitsverhältnis setzt. Darin ist der Staat durch die Größe seiner Herrschaft insgesamt begrenzt, d.h. der Staat kann maximal mit seinem sozialen Gesamtgewicht als allgemeine Rechtsperson mit einer gleichgewichtigen Anzahl variabler Personen formalgesetzlich kontrahieren. In der Regel jedoch muß der Staat einen bestimmten Teil seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit auf Dienst- und Arbeitskontrakte mit konstanten Personen verwenden, um für die variablen Personen vertragsfähig zu sein; der auf diese notwendige aber unfruchtbare Weise prozessierende Teil der staatlichen Macht war als konstante politische Herrschaft bestimmt worden (§ 28).

§ 40

Eine relative Steigerung seines Machtzuwachses erreicht der Staat vor allem dadurch, daß er in seinem Herrschaftsbereich beständig eine Steigerung des Wirkungsgrades der realen Handlungen erzwingt, wodurch die eigentümliche Dynamik der Herrschaft in der zwischenstaatlichen Konkurrenz sich entfaltet. Steigert sich z.B. im Herrschaftsbereich des Staates A die durchschnittliche Realwirkung aller Handlungen derart, daß sein Machtzuwachs in einer Periode größer wird als der durchschnittliche Machtzuwachs der mit ihm in einer bestimmten Frage konkurrierenden Staaten, nötigt er diese, durch Konzentration ihrer eigenen Kräfte oder Zentralisation mit denen anderer Staaten (Bündnisse) den Wirkungsgrad der realen Handlungen in ihrem Herrschaftsbereich demjenigen des Staates A anzugleichen, wodurch dessen außerordentlicher Machtzuwachs, der sich der größeren Realwirkungen der Handlungen unter seiner Herrschaft verdankte, wieder verschwindet. Die Dynamik des politischen Herrschaftsprozesses entspringt somit der Konkurrenz zwischen den Staaten, in bestimmten Fragen einen besonderen Einfluß geltend zu

machen und dadurch einen zusätzlichen Machtzuwachs sich zu verschaffen. Allgemeines Resultat dieser zwischenstaatlichen Herrschaftskonkurrenz ist die Dynamisierung der Rate des Machtzuwachses.

§ 41

Gemeinschaftlichkeit der Handlungen, das planmäßige neben- und miteinander Handeln der Personen, kurz, ihre Kooperation zu erzwingen ist ein vorzügliches Mittel des Staates, im Prozeß der politischen Herrschaft sich einen relativen Machtzuwachs zu sichern. Durch Formalgesetze staatlich erzwungene Kooperation in den Handlungen der betroffenen Klasse variabler Personen hat viele Gestaltungen, die alle die gleichen grundlegenden Auswirkungen haben: 1. entsteht eine völlig neue Massenwirkung der Realhandlungen unmittelbar aus dem planmäßigen gemeinschaftlichen Zusammenwirken der Personen, welche größer und von qualitativ anderer Art als die Summe ihrer vereinzelt Handlungen ist, 2. verringert sich der notwendige Anteil konstanter Eigentümer in einer gegebenen Population von Personen, 3. erhöht sich durch die Gemeinschaftlichkeit der Handlungen ihre Rechtswirkung oder formale Intensität, das Recht der Vielen wird zwingendes gegenüber dem nachgiebigen Recht des Einzelnen, und 4. entsteht eine kooperationspezifische neue Handlungsfunktion, die Leitungstätigkeit. Diese anleitenden Handlungen haben jedoch nicht nur sachlichen, sondern zugleich politischen Charakter, sind als Moment der staatlichen Herrschaftsfunktion nicht bloße Leitungstätigkeit, sondern nehmen die Gestalt des Regierens an, weil auf möglichst großen Machtzuwachs gerichtet. Regierung als Form der Leitungstätigkeit ist kennzeichnend für die Staatsform der öffentlichen Gewalt und immer auf Machtzuwachs, Steigerung der politischen Kraft oder Gewaltmaximierung des allgemeinen Machthabers auf Kosten der variablen Personen gerichtet.

§ 42

Die Funktionsteilung der Handlungen verschiedener Personen ist eine Gestaltung von deren Gemeinschaftlichkeit, Körperschaften des öffentlichen Rechts sind ihre praktische Organisationsform. Die körperschaftliche Funktionsteilung der Handlungen der Personen unterscheidet sich von der allgemein-gesellschaftlichen, in der sich verschiedene Handlungen selbständiger Personen durch Rechtsverkehr vermitteln. Die Funktionsteilung innerhalb der öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat die formalgesetzliche Zusammenfassung einer Vielzahl von Personen zur Voraussetzung. Entsprechend dem Charakter ihrer Gesamtfunktionen sind zwei Grundformen der Körperschaft zu unterscheiden: die organische und die heterogene. Die hetero-

gene Körperschaft entspringt der Kombination von verschiedenen und ursprünglich selbständigen Handlungsfunktionen, die nebeneinander vollzogen werden können, und unterhalb der Leitungstätigkeit ist die Koordination der Resultate der verschiedenen Handlungen eine eigne spezielle Funktion der heterogenen Körperschaft; die organische Körperschaft entspringt der Zerlegung einer einheitlichen Handlung, die ursprünglich Funktion einer einzelnen Person war, in eine Reihe nacheinandergeschalteter Elementarhandlungen, die zu Teilfunktionen verschiedener Personen werden.

§ 43

Körperschaften des öffentlichen Rechts werden aus variablen Personen formiert, die aber zugleich konstanter Personen zur formgerechten Erfüllung ihrer Funktionen bedürfen. Eine Körperschaft ohne Mitglieder, ohne variable Personen, ist ein Anstalt des öffentlichen Rechts und besteht somit nur aus Rechtshelfern oder konstanten Personen. Im politischen Herrschaftsprozess fungiert die Anstalt des öffentlichen Rechts als Rechtsautomat, d.h. erfüllt formal-gesetzliche Herrschaftsfunktionen des Staates, ohne jedoch eigne Rechte geltend zu machen; aus demselben Grunde kann so ein Rechtsautomat allein auch keinen Machtzuwachs des Staates bewirken.

§ 44

Gesellschaftliche Grundlage der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bleibt der reale Handlungsprozess der Personen und somit der einzelne natürliche Mensch, der Besitzer. Diese enge gesellschaftliche Basis beschränkt prinzipiell die rechtswissenschaftliche Analyse des Lebensprozesses, da jeder Teilprozess, den die Person durchläuft, als individuelle Funktion ausführbar sein muß. Das Korporationswesen vereinfacht, verbessert und vervielfacht die rechtlichen Handlungsinstrumente durch deren Anpassung an die Sonderfunktion einzelner Personen, es schafft damit eine der rechtlichen Bedingungen für die Entwicklung standardisierter Handlungsprozesse. d.h. rechtswissenschaftlich durchdachter politischer Systeme, worin die vereinfachten und vervielfachten Rechts mittel oder politisch -rechtlichen Handlungsinstrumente nicht mehr von den korporierten Personen, sondern von Handlungsbevollmächtigten angewandt werden.

Anmerkung: Handlungsbevollmächtigte sind nicht auf die rechtlich-politische Form des Systems der öffentlichen Gewalt beschränkt, worin sie außerdem nur innerhalb bestimmter Grenzen einsetzbar sind. Denn innerhalb des Herrschaftsprozesses sind Handlungsbevollmächtigte nur ein Mittel der relativen Steigerung des Machtzuwachses, sie können also vom Staat nur eingesetzt

werden, wenn sie nicht nur die Handlungsperioden überhaupt, sondern auch die notwendigen Handlungsperioden verkürzen (§ 38). In höherentwickelten Formen der öffentlichen Gewalt als der rechtlich-politischen kann ein Handlungsbevollmächtigter schon dann eingesetzt werden, wenn er überhaupt Handlungsperioden der Menschen verkürzt, weshalb diese höheren Formen dem juristischen Bewußtsein auch als Funktionärsherrschaft erscheinen.

§ 45

Die Einführung des Handlungsbevollmächtigten revolutioniert mit dem rechtlichen Handlungsinstrument oder Rechtsmittel den gesamten realen Handlungsprozeß der Personen. Der Handlungsbevollmächtigte bedarf nur einer Vollmacht der betreffenden variablen Personen, um dann selbständig deren Rechte wahrnehmen zu können; ihrerseits eine Klasse konstanter Personen, nehmen die Handlungsbevollmächtigten mittels Rechtshelfern die Rechte der variablen Personen wahr, deren realer Handlungsprozeß sich dadurch auf die Bevollmächtigung (oder deren Entzug) beschränkt. Die Wiederherstellung der Gesamtheit der Besitzer im Handlungsprozeß zerfällt daher in den realen Handlungsprozeß der variablen Personen, der die Ermächtigung der Handlungsbevollmächtigten zum unmittelbaren Resultat hat, und den standardisierten Handlungsprozeß, worin die bevollmächtigten konstanten Besitzer die Rechtshelfer in Anspruch nehmen; dadurch übertragen sich die Eigentümersprüche beider Klassen konstanter Personen, wohingegen die variablen Personen allein nach Maßgabe der Intensität oder Rechtswirkung ihrer formalen Handlung sich als Eigentümer behaupten, und zwar einschließlich des Teils, auf den der Staat Anspruch hat und woraus er seinen Machtzuwachs zu realisieren gedenkt.

§ 46

Handlungsvollmachten werden für bestimmte Perioden erteilt. Die Bevollmächtigten unterliegen einem moralischen Verschleiß, der nach oder gar vor Ablauf dieser Perioden ihre Auswechslung oder eine Erneuerung der Vollmacht erforderlich macht. Der moralische Verschleiß ist eine institutionalisierte Funktion der politischen Systeme, die dazu dienen soll, erstens die Handlungsbevollmächtigten nicht zu mächtig werden zu lassen und zweitens die Personaldebatten, die der Überwachung, Kritik und Erneuerung der Handlungsbevollmächtigten und ihrer Arbeitsweise dienen, zu standardisieren.

§ 47

In gegebenen vertragsmäßigen Handlungsperioden werden gegebene Eigentümer-

ansprüche erzeugt. Bei gegebener Vertragsdauer und Rechtswirkung der Formalhandlung steige der Wirkungsgrad der Realhandlung, dann wird ein Eigentümer von gegebener Größe hervorgebracht, worin der den variablen Personen zukommende Anteil sinkt; der dem Staat zukommende steigt im gleichen Ausmaß; das Gewicht, das der einzelnen Person als Eigentümer zukommt, sinkt infolge des steigenden Wirkungsgrades der Realhandlung; bei sinkendem Wirkungsgrad kehren sich die Bewegungsrichtungen aller Eigentümergrößen um.

§ 48

Bei gegebener Vertragsdauer wie konstantem Wirkungsgrad der Realhandlung steige die Rechtswirkung der Formalhandlung. Dann wird ebenso die Anzahl der Personen pro Periode steigen, denn die Rechtswirkung der Formalhandlung ist an sich nichts weiter als die Intensität, mit der die Besitzer sich selbst im Lebensprozeß verausgaben, also die natürlichen Individuen ihre Lebenssubstanz in Bewegung umsetzen. Daraus folgt, daß das Gesamtgewicht der Eigentümer während der gegebenen Vertragsdauer steigt, der einzelne Besitzer aber ein Eigentümer von gegebener quantitativer Bestimmtheit bleibt, und er bleibt dies auch, wenn umgekehrt formale Handlungsintensität, Anzahl der pro Periode reproduzierten Personen und Gesamtgröße aller Eigentümer pro gegebener Vertragsdauer sinken.

§ 49

Bei steigender Vertragsdauer und gegebener Realwirkung wie Formalwirkung der Handlungen steigt das Gesamtgewicht der Eigentümer, worin der Eigentümeranteil der variablen Personen konstant bleibt, derjenige des Staates aber steigt. Bei sinkender Vertragsdauer unter gleichen Voraussetzungen sinkt nicht nur die Größe des Gesamteigentümers, sondern auch die des staatlichen Anteils, die variablen Eigentümer aber behaupten ihre Größe.

5. DIE EIGENTÜMERHANDLUNG

§ 50

Im alltäglichen Rechtsbewußtsein erscheint der variable Eigentümer als Handelnder. In Wahrheit aber wird der variable wie staatliche Eigentümer durch die formale Handlung des variablen Besitzers erzeugt. Handlung ist immer die Selbstverausgabung des variablen Besitzers in seinem Lebensprozeß, die Neuerschaffung

oder Wiederherstellung aller Eigentümeransprüche kann immer nur Handlungsergebnis sein und darum ist die Vorstellung von einem handelnden Eigentümer eine notwendig verkehrte. Solche notwendig verkehrten oder imaginären Ausdrücke sind rechtliche Erscheinungsformen des gesellschaftlichen Wesens der variablen Personen, zwar selber ein variabler Eigentümer zu sein, in ihrer Handlung jedoch sich selbst als natürlicher Mensch zu verausgaben und damit alle Eigentümeransprüche durch Formalhandlung zu erneuern oder durch Realhandlung zu übertragen.

§ 51

Die beiden Grundformen der Eigentümerhandlung sind Zeithandlung und Personenhandlung. Die Zeithandlungen der Eigentümer ergeben sich aus dem Verhältnis der Eigentümergröße eines Besitzers pro Vertragsdauer zu den vertraglich festgelegten Handlungsperioden; dies sind dann die Handlungsperioden des Eigentümers. Die Personenhandlungen der Eigentümer ergeben sich aus dem Verhältnis der Eigentümergröße eines Besitzers pro Vertragsdauer zu den vertraglich festgelegten Handlungen, die der Besitzer oder sein Beauftragter an einem anderen Besitzer, dessen Beauftragten oder einer seiner Sachen (das Personenrecht schließt das Sachenrecht ein) zu vollziehen hat. Was bei der Personenhandlung im Unterschied zur Zeithandlung zählt, sind die real ausgeführten Handlungen der Eigentümer; diese Handlungen müssen von gegebener, vertraglich festgelegter Beschaffenheit sein; sie lassen sich natürlich auf durchschnittliche Zeitperioden, die zu ihrer Ausführung erforderlich sind, zurückführen. Die Personenhandlung ist die dem rechtsstaatlichen Herrschaftsprozess angemessene Form der Eigentümerhandlung, weil sie ein immanentes Maß der Rechtswirkung der Formalhandlung bietet und mit steigender Konkurrenz unter den variablen Personen das Niveau ihrer Eigentümerhandlungen herabsetzt.

6. DER AUSDEHNUNGSPROZESS DER HERRSCHAFT

§ 52

Verbraucht der Staat den gesamten, aus dem Herrschaftsprozess gezogenen Machtzuwachs für politisch unproduktive Aktionen oder Vergrößerungen seines Apparates derart, daß er ihn nicht in neue politische Realverträge investiert und somit der durch staatliche Formalgesetze regulierte Lebensprozess den gleichen Umfang behält, findet einfache Wiederherstellung der politischen Herrschaft statt. Verwandelt

der Staat jedoch einen Teil seines Machtzuwachses in Zusatzherrschaft, d.h. bringt ihn als vergrößerte Handlungsfähigkeit in politische Realverträge ein, findet erweiterte Wiederherstellung des Herrschaftsprozesses statt, er akkumuliert oder konzentriert sich. Das Verhältnis des in politischen Verträgen investierten Teils des Machtzuwachses zu seiner Gesamtgröße ist der Ausdehnungsgrad der politischen Herrschaft. Die Aufhebung der Selbständigkeit des politischen Herrschaftsprozesses, d.h. die Vernichtung der Souveränität von Staaten und ihre Vereinigung zu einem Staat ist die Zentralisation der politischen Herrschaft.

§ 53

Der Staat wird zur politischen Herrschaft über variable wie konstante Personen verwandt. Das Verhältnis beider Gruppen, der konstanten zu den variablen, ist die gesellschaftliche Zusammensetzung der politischen Herrschaft. Da die Personen selber Doppelcharakter haben, so bestimmt sich auch ihre gesellschaftliche Zusammensetzung doppelt: als Verhältnis der Besitzer und der Eigentümer, als reale und formale oder natürliche und rechtliche Zusammensetzung. Insofern das soziale Gewicht oder die Eigentümergröße einer jeden Person gegeben ist, spiegeln die Bewegungen ihrer formalen oder rechtlichen Zusammensetzung diejenigen ihrer realen oder natürlichen wider. Die gesellschaftliche Zusammensetzung der politischen Herrschaft steigt also, wenn die konstanten Personen im Verhältnis zu den variablen zunehmen.

§ 54

Politische Herrschaft im Prozeß der Herstellung ist zugleich ihre permanente Wiederherstellung; indem die Herrschaft sich herstellt, verausgibt sie ihre Bewegungsmomente und damit sich selbst; die Verausgabung ihrer Momente ist aber die Wiederherstellung der Herrschaft. Herrschaft, um sich in der weltpolitischen Konkurrenz zu behaupten, muß fortlaufend erweiterte Wiederherstellung der Herrschaft sein, ihre Akkumulation oder Konzentration. Sich häufende politische Herrschaft im allgemeinen heißt zugleich Konzentration der Herrschaft über variable Personen, was eine vermehrte Haftung des Staates als allgemeinem Besitzer gegenüber dem variablen Eigentümer zur Folge hat; d.h. im einfach-allgemeinen Rechtsverhältnis (§ 9) gewinnen die variablen Personen vermehrte legitime Eigentümeransprüche (§§ 4,7), ihre subjektiv-öffentlichen Rechte (§ 30) gegenüber dem Staat vermehren sich als Folge der Erweiterung der Herrschaft über variable Personen. Steigen diese Eigentümeransprüche der variablen Personen über jene, die sie ersetzende Handlungsbevollmächtigte (§§ 44-45) geltend machen können, erhöht

der Staat die gesellschaftliche Zusammensetzung des Herrschaftsprozesses, indem er zunehmend die korporierten Personen durch Handlungsbevollmächtigte ersetzt und auf diese Weise die lebendigen Handlungen der variablen Besitzer durch standardisierte Handlungsprozesse im expandierenden politischen System verdrängt, die unmittelbar durch Handlungsbevollmächtigte ausgeführt werden können. Dadurch sinkt der politische Integrationsgrad der Klasse variabler Personen, aber es steigt auch der Wirkungsgrad der konkreten Handlungen; beide Folgen der Erhöhung der gesellschaftlichen Zusammensetzung des politischen Herrschaftsprozesses führen zur Verringerung der legitimen Eigentümeransprüche der variablen Personen, der Staat ist zur Erzielung eines möglichst großen Machtzuwachses nicht mehr zum Zugeständnis so vieler subjektiv-öffentlicher Rechte genötigt wie zuvor, als er zur Ausdehnung der Herrschaft des formalgesetzlichen Kontrakts mit einer wachsenden Anzahl variabler Personen bedurfte. Dadurch steigt wieder die Rate des staatlichen Machtzuwachses, d.h. in seinem Gewicht als Eigentümer nimmt der Staat gegenüber den variablen Eigentümern zu und erneute Ausdehnung der politischen Herrschaft im allgemeinen wie der Herrschaft über variable Personen im besonderen wird für den Staat wieder ein lohnendes Unternehmen.

§ 55

Steigende bzw. sinkende Anzahl der aktiven, in den politischen Herrschaftsprozess durch Realverträge einbezogenen variablen Besitzer bedeutet für den Staat einen steigenden bzw. sinkenden politischen Preis, den er für den Real-Vertrag mit ihnen zu zahlen hat; und er hat ihn zu zahlen durch den Umfang seiner Haftung, in Anzahl und Ausmaß der subjektiv-öffentlichen Rechte, die er den variablen Personen gewähren muß. Reguliert wird der politische Preis durch den formalgesetzlichen Aktivierungsgrad der Gesamtklasse der variablen Personen, d.h. ihren politischen Integrationsgrad, ihre rechtsstaatliche Mobilisierung oder die Intensität ihres politischen Lebensprozesses. Je umfangreicher der politische Lebensprozeß der variablen Personen, desto höher ihr politischer Preis in realvertraglichen Formalgesetzen; umgekehrt, umgekehrt.

§ 56

Die politisch herrschaftsmäßige Einteilung der Klasse der variablen Personen in politisch aktivierte und politische Reserve, d.h. in politisch-realisierten und reservierten Lebensprozeß, ist durch den als Gesetz erscheinenden innenpolitischen Realvertrag mit Teilpopulationen der variablen Personen gegeben. Als politische Reserve definiert sich dann jener Teil des gesamtgesellschaftlichen Lebensprozesses der variab-

len Personen insgesamt, der nicht durch formal-gesetzlichen Realvertrag in den politischen Herrschaftsprozeß eingegangen ist. Die gesellschaftlichen Erscheinungsformen dieser politischen Reserve sind so mannigfaltig wie das Leben selbst.

§ 57

Die Teilung der variablen Besitzer in politisch aktivierte und reservierte ent-, springt dem Aneignungsprozeß des allgemeinen Eigentümers und der Ausdehnung der politischen Herrschaft. Die staatliche Herrschaft als die politische Form des gesellschaftlichen Lebensprozesses findet in sich selbst einen unmittelbaren Widerspruch vor: einerseits entspringt aller Machtzuwachs aus dem Lebensprozeß der variablen Besitzer, andererseits muß der Staat, um in der internationalen Herrschaftskonkurrenz bestehen zu können, den innenpolitischen Preis (§ 55) dieser Herrschaft, seine Haftung mit öffentlich-subjektiven Verpflichtungen gegenüber den variablen Personen, um der unmittelbaren Vergrößerung des politischen Spielraumes willen möglichst gering halten. Bei aller absoluten Ausdehnung der gesellschaftlich-privaten Lebensbereiche, in die der Staat formalgesetzlich regulierend eingreift, vermehrt sich doch das relative Gewicht der Rechtlosigkeit der Personen gegenüber dem Staat; Forderungen nach neuen Rechten in bislang nichtnormierten Lebensbereichen und nach Ausdehnung vorhandener Rechte in kodifizierten Lebensbereichen auf bislang nicht erfaßte Personengruppen werden immer häufiger und lauter. Dieser Widerspruch von absoluter Vermehrung der subjektiv-öffentlichen Rechte und relativer Zunahme der Rechtlosigkeit oder der bloß legitimen Eigentümeransprüche der individuellen Personen gegenüber dem Staat oder der allgemeinen Rechtsperson ist nur Ausdruck der Steigerung des Wirkungsgrades der realen Handlungen in der als politische Herrschaft organisierten Form des gesellschaftlichen Lebensprozesses der Besitzer, der wirklichen Menschen. Daß die wirklichen Menschen hier als Besitzer ihnen äußerlicher Gegenstände gedacht werden, ist nur Ausdruck ihrer verdinglichten Formbestimmung als Personen, worin das Individuum als strukturgleiche Subjektivierung der ökonomischen Objekte gefaßt ist, Ausdruck einer Gesellschaftsform, die nur politisch, d.h. durch allgemeine äußere Gewalt gegeneinander, zusammengehalten werden kann.

§ 58

Alle Steigerungen des Wirkungsgrades der konkreten Handlungen in der Gesellschaft erzwingt der Staat zum Zwecke der Steigerung seines Machtzuwachses und folglich beschleunigter Ausdehnung der politischen Herrschaft, nicht aber, um den Lebensprozeß der Personen zu erweitern. Der Staat verfolgt im politischen Herr-

schaftsprozeß allein sein egoistisches Privatinteresse, weil er eine Person ist, und sein Privatinteresse ist zugleich das Gemeinwohl, weil er allgemeine Rechtsperson ist. Im Selbstaneignungsprozeß ordnet sich der Staat zunächst alle besonderen Eigentümerklassen unter, vernichtet damit zunehmend ihre Besonderheiten und setzt sie zu einzelnen, also wirklich gleichgeltenden, individuellen Personen herab, verwickelt sie realvertraglich in den Herrschaftsprozeß, woraus er sie zwecks Optimierung des Machtzuwachses aber ebenso wieder ausschließt; aus dem Herrschaftsprozeß ausgeschlossen, hört der Lebensprozeß der an sich variablen Personen aber auf, Quelle politischen Machtzuwachses zu sein und verwandelt sich in unbefriedigte legitime Eigentümeransprüche an den Staat als Staat; die gesellschaftliche Lebensreserve der variablen Personen macht sich so als politische Aktionsreserve in der Forderung nach mehr Rechten geltend.

§ 59

Das Recht ist ein solches, weil es gilt; die Forderung nach einem Recht verlangt, daß ein Nichtgeltendes Geltung erlange, folglich ist sie niemals rechtens. Was Recht und Nicht-Recht, Geltendes und Nichtgeltendes verbindet, ist ihre Legitimität, falls beide von Personen geltend gemacht werden, d.h. die berechnete Person ihren Vertragspartner in die Pflicht nimmt, ihr Recht wahrnimmt, die nichtberechnete aber ihrer Forderung die Form des Rechtsverhältnisses (§§ 4-9) gibt, indem sie ihre Ansprüche als die eines legitimen Eigentümers gegen den Staat als dem allgemeinen rechtmäßigen Besitzer erhebt. Dies ist aber nicht Recht, sondern nur Form oder vielmehr Verhältnis des Rechts. Recht ist nur das, was gilt; und nur weil legitime Ansprüche zugleich nicht gelten, nur weil Legitimes nicht Recht sein kann, kann Recht sein, und Recht kann sein, weil Recht nicht Legitimes sein darf. Daher ist die Verwirklichung aller legitimen Ansprüche die Aufhebung des Rechts, die den Rechtsstaat und die Rechtsform des Individuums überhaupt zerschlagende Revolution des gesellschaftlichen Lebensprozesses.

7. DIE NOTWENDIGEN ERSCHEINUNGSFORMEN DER POLITISCHEN HERRSCHAFT IN IHREM VERWIRKLICHUNGSPROZESS

§ 60

Jede allgemeine politische Herrschaft existiert in drei grundlegenden Gestaltungen: in Staatsherrschaft (Selbstbeherrschung des Staates), in Herrschaft über den vom Staat formalgesetzlich normierten Lebensprozeß und in Herrschaft über die Personen, die Resultat dieses Lebensprozesses sind, kurz: politische Herrschaft im allgemeinen setzt sich zusammen aus Herrschaft über den Staat, den Lebensprozeß und die Personen, wobei die Herrschaft über den Lebensprozeß wiederum zerfällt in Herrschaft über das Leben variabler und konstanter Besitzer.

§ 61

Allgemeine politische Herrschaft ist der Prozeß eines nacheinander fortlaufenden wie nebeneinander herlaufenden Wandels ihrer personellen Bewegungsmomente: der Staat kontrahiert mit variablen und konstanten Personen, beaufsichtigt und leitet formalgesetzlich ihren Lebensprozeß, der in einer gewachsenen Population von Personen resultiert, und diesen Bevölkerungszuwachs realisiert sich der Staat als Machtzuwachs, und bei einfacher Wiederherstellung der politischen Herrschaft erneuert sich der formalgesetzliche Realvertrag des Staates mit variablen wie konstanten Personen auf der Grundlage der ursprünglichen Staatsmacht, d.h. mit trotz Machtzuwachs gleichbleibender rechtlicher Handlungsfähigkeit.

§ 62

Dieser fortlaufende Prozeß der allgemeinen politischen Herrschaft beginnt beim Staat und endet bei mehr Staat, ebenso aber beginnt und endet er auch beim Lebensprozeß und den durch ihn vermehrten Personen. Es sind diese ineinander verschlungenen und nebeneinander herlaufenden Kreisläufe der Herrschaft über den Staat, den Lebensprozeß und die Personen, die die allgemeine politische Herrschaft ausmachen. Der Staat zieht aber auch Machtzuwachs aus jenem speziellen Teilbereich des gesellschaftlichen Lebensprozesses, den man als staatliches Eigenleben im engeren Sinne bezeichnen kann; andererseits braucht der realvertraglich normierte Lebensprozeß nicht erst in einer vermehrten Population von Personen resul-

tieren, sondern der Staat kann seinen Machtzuwachs unmittelbar im Lebensprozeß der Personen selbst realisieren, und zwar durch Dienstverpflichtung.

Anmerkung: Hier allerdings nicht mehr als Ausfluß der allgemeinen fiskalischen Verpflichtung aller einfachen Personen gegenüber der Staatsperson (§ 20), sondern als unmittelbar in lebendigen Handlungen realisierter Machtzuwachs.

§ 63

Jede politische Herrschaft muß nicht nur hergestellt, sondern auch verwirklicht werden, was beides bestimmte Zeitperioden in Anspruch nimmt. Die Herstellungszeit ist die Dauer des formalgesetzlich regulierten Lebensprozesses, die Verwirklichungszeit umfaßt die formalgesetzliche Vertragsschließungsdauer sowie die Realisationszeit des Machtzuwachses, d.h. die Novellierungsperiode des Formalgesetzes. In dem Moment, wo der Staat die dem erweiterten Lebensprozeß Rechnung tragende Gesetzesnovelle verabschiedet hat, hat er auch mehr Macht. Je länger die Verwirklichungszeit im Herrschaftsprozeß eines Staates von gegebener Macht oder rechtlich-politischer Handlungsfähigkeit, desto mehr ist seine Herrschaft eine solche über sich selbst und die Personen und um so weniger über den Lebensprozeß; umgekehrt, umgekehrt.

§ 64

Die Verwirklichung der Herrschaft verbraucht einen Teil der Macht des Staates oder seiner natürlichen Kräfte als allgemeiner Besitzer; diese Unkosten der Herrschaftsverwirklichung mindern den Machtzuwachs des Staates und werden durch den Rechtsverkehr (Erlaß und Novellierung des Formalgesetzes) und von der Planung und Verwaltung dieses Rechtsverkehrs verursacht. Verwaltung kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht der exekutiven Staatsfunktion entspringt; es handelt sich vielmehr um die buchhalterische des realen inneren Rechtsverkehrs des Staates, die allein erweisen kann, ob sein Machtkalkül aufgegangen ist. Die politische Planung oder das Herrschaftskalkül wie die buchhalterische Verwaltung des gesellschaftlichen Lebensprozesses durch den Staat bewegen sich im Medium offizieller Statistik, d.h. stellen sie her und benutzen sie zugleich als politische Kalkulationsgrundlage. Beides kostet den Staat Kraft und verringert seinen effektiven Machtzuwachs. Im weiteren Sinne gehört der Staat selbst zu den Unkosten der rechtlich-politischen Formbestimmung der öffentlichen Gewalt der Gesellschaft, der Staat ist ihre tote Hand, ihr kraftsaugender Parasit, der allein die Privatheit der Personen in die Gesellschaftlichkeit zwingt.

8. DIE LEGALITÄT DER HERRSCHAFT

§ 65

Im Wandel ihrer Personifikationen oder den Metamorphosen, die die allgemeine politische Herrschaft in den Kreisläufen ihrer besonderen Formen durchläuft, nimmt sie ihre notwendigen Erscheinungsformen an, und diese bestimmen sich als gesetzmäßige Erscheinung oder Legalität der politischen Herrschaft im allgemeinen, wenn die verschiedenen Kreisläufe kein vereinzelter Vorgang bleiben, sondern periodischer Prozeß werden. Die Zeitdauer solcher gesetzmäßigen Erscheinung der Herrschaft ist die legale Herrschaftsperiode. Herrschaft innerhalb dieser Zeitdauer ist deshalb gesetzmäßig, weil nach ihrem Ablauf immer wieder mit einer Erneuerung des innenpolitischen Realvertrages zu rechnen ist. Politische Herrschaft nimmt also nur dadurch eine gesetzmäßige Erscheinung an, daß sie sich selbst aufrechterhält.

§ 66

Die legale Herrschaftsperiode setzt sich zusammen aus der Herstellungs- und Verwirklichungszeit der Herrschaft, wobei die Herstellungszeit immer die Handlungsperiode der Personen umfaßt, nicht aber umgekehrt. Die jährliche Anzahl der gesetzmäßigen Erscheinungen der politischen Herrschaft ist die Herrschaftsdichte. Zusammen mit der Machtzuwachsrate ergibt sie die Jahresrate des Machtzuwachses. Hat der Staat einmal die erste Herrschaftsperiode überstanden, gewinnt er bei normalem politischen Prozeß nach jeder Herstellungszeit der Herrschaft im Lebensprozeß der Personen die zu seiner realvertraglichen Normierung notwendige Macht oder rechtliche Handlungsfähigkeit sowie einen gesellschaftlichen Machtzuwachs in Form von mehr Staat zurück.

§ 67

Herrschaftszyklen bestehen aus einer Anzahl zusammenhängender Herrschaftsperioden; sie sind von der durchschnittlichen Laufzeit der wichtigsten Handlungsvollmachten (§ 46), d.h. der Übertragungsperioden der Eigentümeransprüche der bevollmächtigten Unterklasse der konstanten Personen, bestimmt. Parlamentarische und plebiszitär-präsidentiale sowie die Wahlperioden der großen Verbände sind solche wichtigen, die Herrschaftszyklen hauptsächlich bestimmenden Handlungspe-

rioden der Bevollmächtigten, und diese Laufzeit der Vollmachten legt das staatliche Herrschaftspotential in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen vorübergehend fest. Diese Festlegung ist eine soziale Grundlage periodischer politischer Krisen, die zugleich die Ausgangspunkte gesellschaftlicher Neuorientierungen des politischen Herrschaftsprozesses bilden.

9. VERWIRKLICHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER POLITISCHEN GESAMTHERRSCHAFT

§ 68

Bei Betrachtung der politischen Form des gesellschaftlichen Lebensprozesses als ganzer geht es nicht allein um die Wiederherstellung der Eigentümeransprüche auf der Grundlage der Gleichheit, sondern auch um den Ersatz der natürlichen Individuen, um die Wiederherstellung der Besitzer in ihrer besonderen Beschaffenheit und zu gegebenen quantitativen Proportionen im Gesamtorganismus der rechtsstaatlichen Gesellschaft auf Grundlage ihrer Verschiedenheit.

§ 69

Der jährliche Lebensprozeß, sein personelles Resultat, kann wie eine gesellschaftliche Gesamtperson aufgefaßt werden, die für ihre verschiedenen Lebensbereiche und staatlich-politischen Funktionen bestimmte Teile ihrer Lebenszeit verwendet; oder aber die Gesamtzahl der jährlich sich reproduzierenden Personen wird in entsprechende Proportionen aufgeteilt, wobei (als methodische Annahme) einzelne Personen ausschließlich einer bestimmten gesellschaftlichen Funktion zugeteilt sind. Die Gesamtpopulation der Personen einer Gesellschaft, betrachtet als Resultat ihres jährlichen Lebensprozesses, unterteilt sich in zwei Personengruppen: 1. politische Personen, die in der Gestalt von Handlungsbevollmächtigten (§§ 44-46) oder Rechtshelfern (§ 28) als notwendige personelle Bedingung in den Herrschaftsprozeß eingehen, was in der Regel einen Dienstvertrag mit dem Staat voraussetzt, und 2. private Personen, die nur formalgesetzlich durch ihren ureigensten Lebensprozeß dem Herrschaftsprozeß integriert sind, oder auch nicht. Politische wie private Personen, die in irgendeiner Form dem politischen Herrschaftsprozeß unterworfen sind, fassen sich zusammen als die Klasse der politisch Beherrschten gegenüber jenen, die den Herrschaftsprozeß als ganzen personifizieren und kontrollieren: den Herrschenden.

§ 70

Die im jährlichen Lebensprozeß erhaltene Gesamtpopulation der Personen haftet für alle Eigentümeransprüche, weil sie alle geltenden enthält; sowohl die politischen wie auch die privaten Personen sind Gesamteigentümer, die sich aus den neuen Eigentümeransprüchen (§ 31) der Klasse variabler Personen wie des Staates und aus den übertragenen Eigentümeransprüchen der konstanten Personen zusammensetzen. Die dem Staat zustehenden Eigentümeransprüche stehen nicht dem Staat als Staat, sondern dem Staat als Herrschaft zu; konkret heißt das, es sind die Ansprüche der Herrschenden, die diesen Prozeß personifizieren und in Gang halten, daher auch ihr individueller Wille mit dem allgemeinen politischen Willen zusammenfällt, der nicht mit dem Staatswillen zu verwechseln ist.

§ 71

Die beiden Personenabteilungen der Gesellschaft müssen ihre Handlungen, die sie als besondere Funktionen füreinander zu erfüllen haben, durch Rechtsverkehr vermitteln und damit nicht nur ihren Lebensprozeß als Besitzer aufrechterhalten, sondern zugleich ihre Eigentümeransprüche realisieren. Es findet daher eine vertraglich vermittelte personelle Zirkulation und gegenseitige Versorgung zwischen der politischen und privaten Lebenssphäre der Gesellschaft statt: die politische Abteilung braucht variable Personen und Herrschende aus dem gesellschaftlichen Gesamtreservoir an Privatpersonen, die private Abteilung braucht Ersatz für ihre abgestorbenen oder moralisch verschlissenen (§ 46) konstanten Personen, die sie aus der politischen Abteilung beziehen muß. Für sich selbst erzeugt die politische Abteilung politische Personen und die private Abteilung Privatpersonen.

§ 72

Die gesamten übertragenen Eigentümeransprüche (§ 31) und die ihrem sozialen Gewicht entsprechende Personenzahl der Gesellschaft muß mit der politischen Gesamtperson in Rechtsverkehr treten, so daß die Gesamtheit der konstanten Personen in der politischen wie privaten Abteilung der Gesellschaft mit der Gesamtmenge ihrer politischen Personen kontrahiert, oder kürzer (weil die politische Abteilung sich selbst mit konstanten Personen versorgt): es muß gesellschaftlicher Rechtsverkehr, d.h. Gleichheit der Eigentümer und Personenersatz, zwischen einer die übertragenen Eigentümeransprüche der darin eingegangenen konstanten Personen repräsentierenden Anzahl Privatpersonen und einer die neuen Eigentümeransprüche der politischen Personen repräsentierenden Population stattfinden. Dies ist der grundlegende Vertrag zwischen der politischen und der privaten Abteilung der Ge-

sellschaft, der Sphäre des öffentlichen und privaten Rechts; er garantiert die Erfüllung der beiden gesellschaftlichen Grundfunktionen durch wechselseitige Verpflichtung und Berechtigung zu gegenseitigen politischen und privaten Handlungen.

§ 73

Bei erweiterter Wiederherstellung der politischen Herrschaft wird der staatliche Machtzuwachs aufgeteilt in Zusatzherrschaft über konstante und variable Personen sowie in einen persönlichen Machtzuwachs der Herrschenden, welche Teile des Bruttozuwachses der Macht alle in besonderen Operationen des Rechtsverkehrs in der gesellschaftlichen Wiederherstellung der politischen Gesamtherrschaft sich personell realisieren müssen. Diese Verwendung des Machtzuwachses zur Herrschaftserweiterung vergrößert den Umfang des Grundvertrages zwischen der privaten und politischen Abteilung der Gesellschaft derart, daß die Anzahl der die übertragenen Eigentümeransprüche repräsentierenden Privatpersonen erweitert wird um die für Zusatzherrschaft über konstante Personen benötigten zusätzlichen Privatpersonen, und diese erweiterte Anzahl muß sich im Grundvertrag zwischen der privaten und politischen Abteilung im rechtlichen Gleichgewicht mit einer Anzahl politischer Personen befinden, die die Eigentümeransprüche der variablen Personen, des auf ihre Vermehrung verwendeten Teils des staatlichen Machtzuwachses und des auf den persönlichen Machtzuwachs der Herrschenden verwendeten Restes des Bruttozuwachses staatlicher Macht repräsentieren; der erweiterte gesellschaftliche Grundvertrag wird also vollzogen zwischen einer vergrößerten Anzahl Privatpersonen einerseits und einer vermehrten Anzahl politischer und verminderten Anzahl politisch-herrschender Personen andererseits. Die dabei im Verhältnis rechtlicher Gleichheit stehenden Eigentümeransprüche sind die der vermehrten Anzahl im privaten Sektor tätiger konstanter Personen einerseits sowie die der vermehrten Anzahl im politischen Sektor tätiger variabler Personen und der durch Erweiterung der Herrschaft verminderten Anzahl politisch herrschender Personen andererseits.

§ 74

Der Grundvertrag zwischen politischer und privater Abteilung des gesamtgesellschaftlichen Lebensprozesses zerfällt bei erweiterter Wiederherstellung der politischen Herrschaft in drei Teilverträge: 1. kontrahieren die ursprünglichen variablen Personen in der politischen Abteilung mit Privatpersonen von einer Eigentümergröße, die einen Teil des von ihr übertragenen Anspruchs ausmacht; 2. kontrahieren politische Personen, die die Eigentümeransprüche der zur Herrschaftserweiterung nötigen variablen Personen repräsentieren, mit Privatpersonen, die ä-

quivalente Eigentümer gegenüber dem zur Herrschaftsausdehnung erforderlichen konstanten Personal sind, und 3. kontrahiert die Restgruppe der politisch Herrschenden mit einer Anzahl Privatpersonen, die einen Teil der Eigentümeransprüche der in ihren Lebensprozeß eingegangenen konstanten Personen vorstellen.

10. DIE VERWANDLUNG DES MACHTZUWACHSES IN HERRSCHAFTSEFFEKT

§ 75

Die Lebenskosten einer Person können unter doppeltem Gesichtspunkt betrachtet werden; vom Standpunkt der Herrschenden und vom Standpunkt der Beherrschten: für letztere kostet ihr Leben alle Handlungen, die zu seiner Aufrechterhaltung nötig sind, und diese Lebenskosten für die Beherrschten schließen also jene Handlungen, aus denen der Staat seinen gesamten Machtzuwachs und somit auch die Herrschenden ihren persönlichen ziehen, ein; die Herrschenden aber betrachten nur jene Handlungen als zu den Lebenskosten und somit den Eigentümeransprüchen der Personen gehörend, die deren Erhaltung garantieren, d.h. sowohl die Erhaltung der variablen wie der konstanten beherrschten Personen; diese Lebenskosten der Beherrschten werden von den Herrschenden möglichst gering, die Lebenskosten aber hoch gehalten, um den in der Differenz ausgedrückten Machtzuwachs zu maximieren.

§ 76

Der Machtzuwachs des Staates entspringt allein den Handlungen der variablen Personen; die Herrschenden hingegen betrachten ihn nicht nur als Resultat ihrer formalgesetzlichen Normierung des Lebensprozesses der variablen Personen, sondern meinen, er entspringe der gesamten Herrschaftstätigkeit des Staates, also auch den privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverträgen mit konstanten Personen, die doch nur notwendige Bedingung für die innenpolitisch-realvertragliche Handlungsfähigkeit des Staates sind, nicht aber Quelle irgendeines Machtzuwachses. Der durch den Lebensprozeß der variablen Personen erzeugte Machtzuwachs, betrachtet vom Standpunkt der Herrschenden als Resultat der gesamten Staatstätigkeit, ist Herrschaftseffekt; dessen Verhältnis zum Gesamtprozeß der politischen Herrschaft, d.h. zur staatlichen Gesamttätigkeit gegenüber allen Beherrschten, variablen wie

konstanten Personen, ist Herrschaftseffektivität; multipliziert mit der jährlichen Herrschaftsdichte (§ 66) ergibt sie die Jahreseffektivität. Selbige steigt, wenn die Herrschaftsperiode, die Eigentümeransprüche der konstanten Personen oder die der variablen Personen sinken.

11. ALLGEMEINER HERRSCHAFTSEFFEKT

§ 77

Zwei Staaten von gleicher Stärke und gleicher Rate des Menschenwachstums haben verschiedene Herrschaftseffektivität, wenn 1. ihre gesellschaftliche Zusammensetzung (§ 53) oder 2. ihre legalen Herrschaftsperioden (§ 65) verschieden sind. Bei sonst gleichen Umständen hat der Staat mit der höheren gesellschaftlichen Zusammensetzung der Beherrschten oder der längeren Herrschaftsperiode die niedrigere Jahreseffektivität seiner Herrschaft.

§ 78

Durch zwischenstaatliche Herrschaftskonkurrenz werden verschiedene Effektivitätsraten zur allgemeinen Effektivität der politischen Herrschaft ausgeglichen. Unter der (methodischen) Voraussetzung, daß die politische Gesamtherrschaft über das Menschengeschlecht sich in der Herrschaftskonkurrenz zweier Staaten erschöpft, die Herrschenden des Staates A aber eine größere Jahreseffektivität erzielen, folgt, daß bei konstanter Gesamtherrschaft sich die Herrschaft des Staates A auf Kosten des Staates B ausweitet, ebenso das soziale Gesamtgewicht seiner Population, was jedoch deren subjektiv-öffentliche Rechte (§ 30) im einfach-allgemeinen Rechtsverhältnis (§ 9) vermehrt, diejenigen der Personen im Staat B aber vermindert; mit anderen Worten, es erhöht sich für den mächtigeren Staat der politische Preis (§ 55) seiner Herrschaftsoperationen, folglich sinkt die Jahreseffektivität der Herrschaft, weil ihre Machtzuwachsrate; umgekehrt, weil der Preis für innenpolitische Realverträge im schwächeren Staat B niedriger, seine Beherrschten weniger subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen können und die Haftung dieses Staates daher geringer, hat seine Machtzuwachsrate und somit auch die Jahreseffektivität seiner Herrschaft eine steigende Tendenz, bis sie diejenige des Staates A erreicht oder gar übertroffen hat, worauf dann die Ausgleichsbewegung in umgekehrter Richtung sich vollziehen kann.

§ 79

Die in den Herrschaftsprozess eingehende Staatskraft, multipliziert mit seiner allgemeinen Effektivität, ergibt den allgemeinen oder durchschnittlichen Herrschaftseffekt. Die Lebenskosten (§ 75) der dem politischen Herrschaftsprozess Unterworfenen stellen sich jetzt dar als Summe ihrer Lebensunkosten und des allgemeinen Herrschaftseffekts. Eine allgemeine Erhöhung der Lebensunkosten der Beherrschten (z.B. durch Steigerung ihres Lebensniveaus oder durch Verschlechterung der natürlichen Lebensbedingungen bei konstantem Lebensniveau) senkt bei ansonsten fixierten Bedingungen den durchschnittlichen Herrschaftseffekt, somit die Kraft der Herrschenden.

12. DER TENDENZIELLE VERFALL DER HERRSCHAFTS-EFFEKTIVITÄT

§ 80

Das Steigen der gesellschaftlichen Zusammensetzung (§ 53) des politischen Herrschaftsprozesses hat eine Tendenz zum Verfall seiner Effektivität zur Folge. Die Jahresrate des Herrschaftseffekts oder jährliche Herrschaftseffektivität löst sich auf in das Verhältnis des durchschnittlichen jährlichen Machtzuwachses zu den Eigentümeransprüchen der variablen und konstanten Personen. Weil nun die gesellschaftliche Zusammensetzung oder die konstanten Eigentümeransprüche im Verhältnis zu den variablen im Gefolge der erweiterten Wiederherstellung (§ 52) der Herrschaft eine steigende Tendenz haben, verfällt auch die Herrschaftseffektivität tendenziell.

§ 81

Dieser Tendenz zum politischen Verfall - deren gegenwärtige akute Wirkung unter dem Stichwort von der zunehmenden Unregierbarkeit der westlichen Industrieländer beklagt wird - kann entgegengewirkt werden 1. durch Steigerung der Machtzuwachsrates, 2. durch Senkung der Eigentümeransprüche der variablen Personen und 3. durch Verminderung der konstanten Eigentümeransprüche. Praktisch heißt das, ein größerer Teil des Lebensprozesses der variablen (werktätigen) Personen wird in Machtzuwachs verwandelt, ihre subjektiv-öffentlichen Rechte werden beschnitten und der vom Staat garantierte Anteil der konstanten Eigentümer am Gesamtprozess der politischen Herrschaft nimmt ab, wie insgesamt das Gewicht der

Beherrschten gegenüber den Herrschenden, worin sich die dem Verfall der Herrschaftseffektivität entgegenwirkenden Tendenzen zusammenfassen.

§ 82

Der Verfall der Herrschaftseffektivität wie die ihm entgegenwirkenden Tendenzen - z.B. steigender Machtzuwachs des Staates - sind bloß Ausdruck des steigenden Wirkungsgrades der realen Handlungen (§ 40) in der Gesellschaft, was in der rechtsstaatlichen Form - als Herrschaftsprozeß - durch politische Krisen sich verwirklicht. Die Ursache jeder politischen Krise ist in letzter Instanz der Widerspruch zwischen Ausdehnbarkeit des Lebensprozesses der Personen, welche die Herstellungsbedingung jedes staatlichen Machtzuwachses ist, und den Handlungs- und Lebensbeschränkungen für die Masse der Beherrschten, wodurch die Verwirklichung des staatlichen Machtzuwachses beschränkt bleibt. Die wirkliche politische Krise ist der akute Verfall der Herrschaftseffektivität, d.h. ein Staat von gegebener Macht erreicht in der Krise keinen größeren Machtzuwachs als zuvor ein anderer Staat von geringerer Macht. Wirkung der politischen Krise ist eine relative Entmachtung des Staates, so daß die Machtzuwachsrate für die Herrschenden wieder steigt und die jährliche Herrschaftseffektivität sich erhöht; außerdem ist damit wieder Raum für eine Ausdehnung der Herrschaft geschaffen. Als wirkliche Beschränkung des gesellschaftlichen Lebensprozesses der Menschen zeigt sich damit der Herrschaftsprozeß selbst, somit auch der Staat, die Person und die Rechtsform des Individuums überhaupt als Hemmnis der politischen Entwicklung, die nur eine Gestalt der gesellschaftlichen.

§ 83

Die Steigerung des Verhältnisses der konstanten zu den variablen Personen im Herrschaftsprozeß, d.h. steigende gesellschaftliche Zusammensetzung (§ 53) der Personen, hat zum unmittelbaren Zweck die Erhöhung des Wirkungsgrades der realen Handlungen (§ 40). Aus der oben (§ 82) benannten politischen Krisenursache kann die gesteigerte Handlungspotenz des Staates im Herrschaftsprozeß sich jedoch nicht vollständig durch realvertragliche Gesetzesnovellen verwirklichen. Das bedeutet, daß im erweiterten gesellschaftlichen Grundvertrag (§ 78) eine wachsende Anzahl Privatpersonen in rechtliche Ungleichheit und somit in zunehmenden vertragslosen Zustand gegenüber der Abteilung der politischen Personen gerät, also eine wachsende Anzahl legitimer Eigentümeransprüche der Privatpersonen innerhalb dieses gesellschaftlichen Grundvertrages nicht befriedigt werden kann. Damit ist die akute politische Krise eingetreten: die Beherrschten werden entrechtet, die

Eigentümer einer relativen Enteignung unterworfen; folglich sinkt die jährliche Herrschaftseffektivität, was die Herrschenden einerseits zur bloßen Anhäufung einer staatlichen Machtreserve (§ 17), andererseits zur Einschränkung des wirklichen, ihrem Herrschaftsprozeß unterworfenen Lebensprozesses der Beherrschten treibt. Diese Einschränkung des Lebensprozesses führt wiederum zur speziellen relativen Enteignung der variablen wie konstanten Eigentümer und zur Verringerung des politischen Integrationsgrades (§ 54) der variablen Personen, was seinerseits die relative Enteignung der politisch noch integrierten variablen Eigentümer verstärkt. Die relative Enteignung der variablen und konstanten Eigentümer, die in den Herstellungsprozeß der politischen Herrschaft eingehen, verstärkt wieder das Gewicht des jährlichen politischen Machtzuwachses der herrschenden gegenüber den beherrschten Personen, somit erhöht sich die jährliche Herrschaftseffektivität; aber dies geschieht eben auf verminderter Machtgrundlage des Staates, die erhöhte Effektivität ist die eines geschrumpften politischen Herrschaftsprozesses; zur Erzielung des gleichen quantitativen Herrschaftseffekts wie vor der Krise sind somit Zentralisierungen der politischen Herrschaft (§ 52) auf einem neuen, nach der Krise auf erweiterter personeller Grundlage sich einpendelndem Minimalniveau notwendig, um den Herrschaftsprozeß wieder effektiv zu machen. Damit sind die Voraussetzungen für eine erneute Aktualisierung der fortwirkenden politischen Krisenursache auf erweiterter wie vertiefter materieller Herrschaftsgrundlage gegeben.

13. DIE VERTRAGSHERRSCHAFT

§ 84

Die Vertragsherrschaft oder der Herrschaftsprozeß über den gesellschaftlichen Rechtsverkehr ist eine besondere Erscheinungsform der politischen Herrschaft, welche es ausschließlich mit Personen und dem Staat zu tun hat und in sofern jenes, was man als rechtsprechende und gesetzgebende Gewalt der Gesellschaft charakterisiert, umfaßt, - jedoch nicht mehr als einfache Staatsfunktionen, sondern als abgeleitete Funktionen der staatlichen Herrschaftsfunktion. Die Vertragsherrschaft ist eine spezielle Funktion der politischen Gesamtherrschaft, die der Gesetzgebung ihre speziell parlamentarisch - realvertragliche und der Rechtssprechung ihre öffentlich - rechtliche, beiden so eine gemeinsame politische Form gibt: das parlamentarisch beschlossene Realgesetz wird realisiert, d.h. kontrolliert, exekutiert und im Fall der Gesetzgebungskontrolle durch die Verfassungsgerichtsbarkeit novelliert.

§ 85

Die Vertrags- oder Rechtsverkehrsherrschaft hat es niemals mit dem wirklichen Lebensprozeß zu tun, sondern nur mit fertigen Personen, dem Staat und seinen Organen, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen. Herrschaft, die sich auf tendenziell alle Personen erstrecken kann, heißt Personenvertragsherrschaft, solche, die sich nur mit dem Verhältnis der verschiedenen Staatsorgane und -einrichtungen zueinander beschäftigt, ist Staatsvertragsherrschaft. Die Vertragsherrschaft erfordert die gleiche durchschnittliche Effektivität (§§ 78-79) wie die allgemeine politische Herrschaft (§ 60), und erfüllt sie diese Bedingung nicht, wird staatliches Machtpotential aus dieser speziellen Herrschaftsfunktion abgezogen und in effektiveren Bereichen eingesetzt.

§ 86

Vertragsherrschaft bildet sich als spezielle Herrschaftsform heraus, weil es zur Steigerung der allgemeinen Herrschaftseffektivität beiträgt. Schon die bloße Existenz der besonderen Vertragsherrschaft senkt die Verwirklichungszeit, d.h. die formalgesetzliche Vertragsschließungsdauer und die Realisationszeit des Machtzuwachses (§ 63), und diese Verkürzung der Verwirklichungszeit erhöht die jährliche Herrschaftseffektivität durch Vergrößerung der Herrschaftsdichte (§ 66). Die Verkürzung der Verwirklichungszeit der politischen Herrschaft im allgemeinen verringert aber auch das im Staat selbst und in beherrschten Personen festzulegende Herrschaftspotential und ermöglicht seinen vermehrten Einsatz im wirklichen Lebensprozeß der Gesellschaft, was ebenfalls eine erhöhte Herrschaftseffektivität zur Folge hat, nur eben wegen Vermehrung des staatlichen Machtzuwachses. Schließlich führt auch eine Erhöhung der Dichte der Vertragsherrschaft zur Verminderung des für sie nötigen Machtpotentials, was zugleich Verminderung der Staats- und Personenherrschaft (§ 62) und erweiterte Herrschaft im Lebensprozeß, somit erhöhte Herrschaftseffektivität durch vermehrten Machtzuwachs bedeutet.

14. DIE SPALTUNG DES HERRSCHAFTSEFFEKTS IN STAATS POLITISCHEN UND GESELLSCHAFTLICHEN (EIGENTÜMER UND BESITZER DER HERRSCHAFT)

§ 87

Der Herrschaftsvertrag (politischer Kredit) ist die besondere Form, worin Herrschaft in den Rechtsverkehr eintreten kann. Herrschaft selbst wird zum Vertragsgegenstand, sie personifiziert sich. - Die Herrschaft war eingangs (§§ 20-24) demonstriert worden als sich selbst aneignender allgemeiner Eigentümer, als Wachstum jenes Besitzers, der Inkarnation aller Eigentümer ist. Substantieller oder personeller Zweck des Herrschaftsprozesses ist die Kraft- oder Machtsteigerung des allgemeinen Besitzers, worin der Selbstaneignungsprozeß resultiert; formeller oder Rechtszweck der Herrschaft ist die Vergrößerung des allgemeinen Eigentümers, somit Wachstum seiner Rechtsfähigkeit. Der Gesamtnutzen, worin sich Herrschaft zusammenfaßt und der zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht wird, besteht in mehr Staat.

§ 88

Alle Macht geht vom Volke aus, kann aber nur von speziellen Funktionären der herrschenden Personenklasse – den Politikern - aus gesellschaftlicher in politische Macht verwandelt werden, was erst ermöglicht, sie als prozessierende Staatsmacht, somit als Staatsherrschaft (§ 62), zu verwenden. Jede Art von politischer Wahl (und einseitige Ernennungen sind nur deren einfachster Fall) ist solch ein Umwandlungsprozeß elementarer gesellschaftlicher Macht in politische und tendenziell in Potential eines Herrschaftsprozesses. Politische Wahlen sind aber kein Herrschaftsvertrag zwischen Wählern und Gewählten, sondern nur ein Vorvertrag zu prospektiven politischen Realverträgen. Der Herrschaftsvertrag ist ein Rechtsgeschäft zwischen Herrschenden über staatliches Potential: der Politiker, der sich die gesellschaftliche Macht seiner vereinzelt Klientel zusammengepumpt und in Staatsmacht verwandelt hat, leiht den Beherrschern des gesellschaftlichen Lebensprozesses die Staatsmacht zu ihren besonderen Zwecken, die dadurch zeitweilig rechtmäßige Besitzer, nicht aber legitime Eigentümer der Staatsmacht werden, was vielmehr die Politiker während ihrer Wahlperioden bleiben.

§ 89

Zwischen den Herrschenden in Staat und Gesellschaft, zwischen Gebern und Nehmern der Staatsherrschaft oder des politischen Kredits wird, weil die Vertragspartner nicht nur einfache Personen, sondern Personen der herrschenden Klasse sind, der Nutzen jedweder Herrschaft, nämlich der Machtzuwachs oder Herrschaftseffekt, geteilt. Die Personifikationen des Herrschaftsprozesses zerfallen in zwei Fraktionen, und entsprechend wird der allgemeine Herrschaftseffekt aufgeteilt: in staatspolitischen und gesellschaftlichen Effekt. Die allgemeine politische Herrschaft dient diesem doppelten Zweck, politischen Nutzen im engeren Sinne, als staatspolitischen Effekt, zu bringen, aber auch den entgegengesetzten gesellschaftlichen, folglich wird sie selbst doppelt betrachtet und jeder periodische Herrschaftseffekt einerseits für die staatliche Politik, andererseits für die Gesellschaft kalkuliert, und zwar auch dann, wenn die sozialökonomisch herrschende Klasse unmittelbar auch im Staate politisch herrscht.

§ 90

Mittels des Herrschaftsvertrages zerfällt jede allgemeine politische Herrschaft in Anspruchs- und Verfügungsherrschaft, worin sich die bürgerliche Unterscheidung von staatlich-politisch und gesellschaftlich herrschenden Kräften manifestiert. Dem Anspruch nach haben die allgemeine Herrschaft über Staat und Gesellschaft nur jene Parteien inne, die aus den allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen als Majorität hervorgegangen sind; diesen Herrschaftsanspruch können sie aber nur in einem staatspolitischen (und somit ihrem eigenen) Herrschaftseffekt realisieren, wenn sie die Staatsmacht den gesellschaftlich herrschenden Personen und Personenvereinigungen als Verfügungsherrschaft zeit- und teilweise übertragen, die für sich den gesellschaftlichen Herrschaftseffekt realisieren.

§ 91

Die Politiker als legitime Eigentümer der Staatsmacht veräußern diese als Herrschaft, indem sie sie im Herrschaftsvertrag an praktische Beherrscher des Lebensprozesses als politische Verfügungsherrschaft übertragen. Mit Staatsmacht ausgestattet schließen diese gesellschaftlich Herrschenden innenpolitische Realverträge mit variablen wie konstanten Personen. Es entsteht ein gesellschaftliches Sonderrecht, womit die Beherrscher des realen Lebensprozesses in ihrem Bereich den der allgemeinen politischen Herrschaft zustehenden Gesamtzuwachs an Macht oder den Herrschaftseffekt zunächst realisieren, um sich dann mit den Politikern um den Anteil des staatspolitischen und gesellschaftlichen Effekts auseinanderzusetzen. In

welcher Proportion diese Teilung resultiert, wird allein durch die Konkurrenz dieser beiden Fraktionen der Herrschenden bestimmt. Der Anspruchsherrschaft der Politiker steht somit staatlicher, den Repräsentanten der Verfügungsherrschaft gesellschaftlicher Herrschaftseffekt ins Haus, wobei jetzt Staatsmacht selbst unmittelbar zu Machtzuwachs zu führen scheint und damit die praktische Abstraktion der staatlich-politischen Sphäre vom gesellschaftlichen Lebensprozeß vollendet ist.

§ 92

Die Existenz des Herrschaftsvertrags, somit die Verwendung der Staatsmacht als Anspruchsherrschaft und der daraus resultierende staatpolitische Effekt ermöglicht die Bildung fiktiver Herrschaft, weil jeder zufällige Machtzuwachs von Personen und Staaten als Resultat einer Anspruchsherrschaft vorgestellt werden kann. Im fiktiven Herrschaftsvertrag wird das Recht auf diese zufälligen, nicht aus Herrschaftsprozessen resultierenden Machtzuwächse veräußert, und zwar gegen andere Rechtsansprüche, von denen angenommen wird, daß sie einen äquivalenten Machtzuwachs erbringen würden, falls sie als Herrschaftspotential prozessieren könnten.

§ 93

Die Größe der fiktiven Herrschaft ist direkt proportional dem tatsächlichen zufälligen Machtzuwachs der Person (oder des Staates) und umgekehrt proportional der Zuwachsrates der aus Anspruchsherrschaft fließenden staatlichen Macht oder Staatseffektivität der Herrschaft. Steigt diese Effektivität, verfällt die fiktive Herrschaft, sinkt die staatliche Herrschaftseffektivität, steigt die fiktive Herrschaft.

§ 94

Die allgemeine politische Herrschaft (§ 60) bringt durch Vereinigung ihrer ausgebildeten Spezialformen komplizierte Superstrukturen hervor, wie etwa das parlamentarische System, welches die institutionalisierte Vereinigung jener Herrschaftsform ist, die ausschließlich den Rechtsverkehr zwischen verschiedenen Staatsorganen überwacht und notfalls vermittelt (§ 85), mit der Anspruchsherrschaft (§ 90) der die gesellschaftliche Macht ihrer Klientel in eigene politische und gegebenenfalls staatliche Macht ummünzenden Politiker, also Einheit von Staatsvertrags- und Anspruchsherrschaft. Von bürgerlicher Herrschaft (Finanzherrschaft) schließlich kann man bei einer Verschmelzung von parlamentarischem System mit der allgemeinen politischen Herrschaft sprechen.

§ 95

Die totale Herrschaft ist die Auflösungsform der Herrschaft überhaupt. In ihr sind bürgerliche Herrschaft und Territorialherrschaft (§ 97) vereinigt. Der Effekt der totalen Herrschaft übertrifft den allgemeinen Herrschaftseffekt (§ 79); der zusätzliche Effekt der totalen Herrschaft gründet auf der politischen Oberhoheit über bestimmte Territorien der Erde und ist nur dann erzielbar, wenn auf diesem Territorium ein gesellschaftlicher Lebensprozeß stattfindet. Die totale Herrschaft zieht ihren Effekt somit nicht mehr allein aus dem Selbstaneignungsprozeß des allgemeinen Eigentümers, begnügt sich nicht mehr mit dem aus der staatlich gesetzten Ordnung des Lebensprozesses entspringenden Machtzuwachs, sondern bedarf des totalen Staates, dessen „Ortung“ (Carl Schmitt) zum politisch-rechtlichen Prinzip erhoben wird. Damit aber ist die Person selbst als Elementarform aller rechtlichen, politischen und Herrschaftsverhältnisse an sich schon gesprengt, Herrschaft hört auf, ein historisch bestimmter Prozeß zwischen Personen zu sein: sie wird total. Die totale Herrschaft ist die Zerfallsform des Staates, und der ihr zugrundeliegende totale Staat die Auflösung des allgemeinen Rechtsverhältnisses (§ 6) der Personen. In letzter Instanz werden die Personen selbst, damit aber die Rechtsform des Individuums (§ 1) überhaupt in Frage gestellt.

§ 96

Durch den Herrschaftsvertrag wird die Eigentümerfunktion oder der politisch legitime Anspruch auf die Herrschaft völlig von den gesellschaftlich-lebenspraktischen Herrschaftsfunktionen getrennt, die Entwicklung der Form der politischen Herrschaft über die Gesellschaft hat die legitimen Eigentümer dieser politischen Herrschaft aus dem wirklichen Lebensprozeß und somit dem Machtmehrungsprozeß verdrängt. Die Parteien im parlamentarischen Rechtsstaat sind eine Form sowohl der Vermittlung zwischen den Herrschenden in Staat und Gesellschaft, Bewegungsform der allgemeinen politischen Herrschaft in ihrem Unterschied von Anspruch und Verfügung, als auch Zentralisationsform der gesellschaftlichen und Vergesellschaftungsform der staatlichen Macht und somit an sich schon eine Sozialisation der politischen Herrschaft, d.h. ihre tendenzielle Aufhebung. In den Parteien ist die gesellschaftliche wie die staatliche Herrschaftstätigkeit - das Regieren - zur wählbaren Funktion geworden, ein alltäglicher Handlungsprozeß, mit dessen Durchführung eine bestimmte, zumeist juristisch vorgebildete Klasse variabler Personen betraut wird, deren individueller Lebensprozeß mit jenen Funktionen, die ursprünglich den Herrschenden selbst vorbehalten waren, ausgefüllt wird. Die Herrschenden haben sich zwar ihrer Funktionen - den Mühen des Herrschens - entledigt, verfügen aber

nach wie vor über den gesamten Machtzuwachs der Gesellschaft, mit dem sie ihren besonderen Interessen gemäß schalten und walten können und der dadurch Herrschaftseffekt bleibt. Die politische Partei ist, indem die Herrschenden zwar aus dem machtrelevanten Lebensprozeß verschwinden, ihre Funktion aber erhalten und einer Klasse variabler Personen übertragen bleibt, eine bloß negative Aufhebung des Gegensatzes zwischen Herrschenden und Beherrschten, zwischen dem Lebensprozeß der Menschen und seiner politischen Überformung durch den Herrschaftsprozeß

15. DIE TERRITORIALHERRSCHAFT

§ 97

Die territoriale Herrschaft ist ihrem Wesen nach fiktiv. Sie fließt daraus, daß der Staat als Staat tatsächliche Gewalt über bestimmte Gebiete des irdischen Raumes ausübt und von jeder Person, die in diesem Raum ihren Lebensprozeß vollziehen will, bestimmte regelmäßige Handlungen erzwingen kann, die zu einem ebenso regelmäßigen Machtzuwachs jenes Staates führen, der die Territorialherrschaft ausübt. Dies ist die absolute Macht des Staates als Resultat der fiktiven Herrschaft (§ 92) über sein Territorium; und diese Herrschaft ist fiktiv, weil zur Erlangung der absoluten Macht des Staates, welche selbstverständlich immer nur ein Bruchteil seiner Gesamtmacht und subalterne Zuwachsform ist, nur der tatsächliche Besitz (§ 4; BGB §§ 854-860) des Territoriums, also kein wirklicher Herrschaftsprozeß, keine formalgesetzliche Normierung des Lebensprozesses der Bewohner dieses Territoriums nötig ist.

§ 98

Mit der Entwicklung der Herrschaft überhaupt bilden sich ihre Formen und Fiktionen, also auch die Territorialherrschaft, heraus. Abgesehen davon, daß er Ausgangs- und Endpunkt der politischen wie Prozeßmoment jeder Herrschaft ist, also abstrahiert vom Staat als Herrschaft, gelingt es dem Staat als Staat, Sondereffekte des allgemeinpolitischen Herrschaftsprozesses, also Machtdifferenzen, die in den vielgestaltigen gesellschaftlichen Lebensprozessen entstehen, sich selbst als staatliche Differentialmacht anzueignen und dem Herrschaftsprozeß vorzuenthalten. Damit werden diese Machtdifferenzen dem räumlich-internationalen wie zeitlich-nationalen Ausgleich zum allgemeinen Herrschaftseffekt (§§ 77-79) entzogen, was die Lebensunkosten (§ 75) der Person erhöht, die durchschnittliche Herrschaftseff-

fektivität beschränkt und Ursache der Klagen der Herrschenden über den parasitären Charakter des jeweiligen Staates ist.

§ 99

Die historische Entwicklung der absoluten Territorialmacht durchläuft drei hauptsächliche Entwicklungsstufen: zuerst erscheint sie als absolute Handlungsmacht, der aus dem Territorium gezogene Machtzuwachs drückt sich aus in bestimmten Extrahandlungen, zu denen die Bewohner von der absoluten Territorialmacht gezwungen werden können; die zweite Form ist die absolute Personenmacht, wobei der territoriale Machtzuwachs sich in der fortlaufenden freien Verfügung über eine bestimmte Anzahl von Personen aus der Gesamtpopulation des Territoriums darstellt; die dritte Erscheinungsform der absoluten Territorialmacht hat absolute Staatsmacht zum Resultat, d.h. der realisierte absolute Machtzuwachs stellt sich nicht mehr unmittelbar in einer Anzahl Personen dar, sondern die Gesamtpopulation des Territoriums verzichtet gegenüber der öffentlichen, das Territorium kontrollierenden Gewalt auf eine äquivalente Menge subjektiv-öffentlicher Rechte oder legitimer Eigentümeransprüche, kurz: sie zahlen einen rechtlich-politischen Preis zur Abgeltung der aus dem Besitz des Territoriums fließenden absoluten Macht, und dieser politische Preis ist nur eine weitergetriebene Abstraktifizierung der ursprünglich zu vollziehenden Handlungen. Weil diese Handlungen nicht mehr unmittelbar als Handlungen, sondern nur noch mittelbar als legitime Eigentümeransprüche erscheinen, die ohne Gegenleistung abgetreten werden, wirken sie als unmittelbarer Zuwachs der absoluten öffentlichen Macht, die dadurch eigentlich erst zur Staatsmacht wird. Um die absolute Territorialmacht als Zuwachs der absoluten Staatsmacht zu realisieren, ist eine höhere und breitere Entwicklung der Rechtsform der Individuen wie überhaupt des Lebensprozesses der Personen Voraussetzung; zugleich beginnt sich in dieser Form die absolute Macht als Normalform der Aneignung von Machtzuwachsen, wie sie aus zusätzlichen Handlungsperioden (§ 38) der Produzenten folgen, aufzulösen und sich dem allgemeinpolitischen Herrschaftsprozess, der seine Krönung im parlamentarischen System findet, unterzuordnen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNG:

DIE RECHTE UND IHRE QUELLEN

(ÜBERGANG VOM RECHT ZUR IDEOLOGIE)

§ 100

Aus dem Begriff der Person haben wir die wesentlichen Gestaltungen der rechtlich-politischen Sphäre der Gesellschaft abgeleitet. An der Oberfläche dieser Sphäre erscheint das Recht als ein selbständiges, aus besonderen Quellen fließendes allgemeines Medium. Als eigenständige Rechtsquellen erscheinen daher Herrschaft, Territorium und Handlung, woraus den betreffenden Gruppen von Individuen, die diese Kategorien legitim personifizieren, ihre Rechte zufließen, und zwar als staatspolitischer Effekt, als absolute Macht und als Eigentümer. Auf diese Weise scheinen die jeweiligen Personifikationen von Herrschaft zu staatspolitischem Effekt, von Territorium zu absoluter Macht und von Handlungen zum Eigentümer berechtigt zu sein. Zwar ist es tatsächlich so, daß diesen Personengruppen diese Rechte mehr oder weniger selbstverständlich und regelmäßig zukommen; jedoch erscheint dies in ihrem Bewußtsein dergestalt, als seien Herrschaft, Territorium und Handlungen die jeweiligen Quellen ihrer Rechte, - als entsprängen ihre Rechte da, wo sie ihnen bewußt werden: an der Oberfläche der politisch-rechtlichen Sphäre. Vielmehr sind die wirklichen Rechtsquellen die ökonomischen Verhältnisse; diese aber vorausgesetzt, entspringt alles Recht mit der Rechtsform der Produzenten und somit deren Verhältnissen als Personen. Alle staatspolitischen, gesellschaftlichen und absoluten Machtzuwächse hingegen können allein den lebendigen Handlungen der variablen Personen entstammen, folglich werden sie selbst aus ihren Handlungen nicht zu Eigentümern legitimiert, sondern nur zu notwendigen Teileigentümern, was aber in der dritten Rechtsquelle, wonach der Eigentümer aus der Handlung entspringt, verschwunden ist. Die Rechtsquellen sind eher einer dreiarmligen Deltamündung vergleichbar, worein alles Recht auseinanderfließt, bevor es in das Meer der bürgerlichen Ideologie mündet. - Herrschaft, Territorium und Handlungen, woraus nach dem Oberflächenbewußtsein der Personen staatspolitischer Effekt, absolute Macht und Eigentümerrechte entspringen, erscheinen demselben Bewußtsein außerdem in einer besonderen staatsideologischen Ausprägung, wonach Staatsmacht, Staatsgebiet und Staatsvolk die Elemente des Staates wie seines Begriffes ausmachen sollen. In dieser speziellen bürgerlichen Rechtsstaatsideologie wird die Staatsmacht selbst, die ihrem Wesen nach keinerlei Machtzuwachs, keinerlei Kraftsteigerung der

politisch verfaßten Gesellschaft hervorbringen kann, als unmittelbar effekterzeugend aufgefaßt, der Besitz eines Staatsgebietes erzeugt scheinbar absolute Macht und das Staatsvolk schließlich erscheint als eine Menge von Eigentümern, die der Staat zu einer Gesamtheit zusammenfasse und schütze. In Wahrheit aber wird der Staat von den Eigentümern geschützt, der Staat ist nichts anderes als eine allgemeine Verhaltens- und Denkweise der Eigentümer, die ihnen gleichwohl als unvermeidliche Naturgegebenheit vorkommt, weswegen sie - solange sie Eigentümer sind - auch den ideellen Mystifikationen der Rechtsquellen und des Rechtsstaates unterworfen bleiben. Quellen des Rechts sind so zugleich Elemente des Staates, und deren Dreieinigkeit bildet das Grundmuster der wahren bürgerlichen Religion, der rechtsstaatlichen Ideologie: Der Vater, welcher der Staat ist, zeugt einen Sohn als Existenzgrundlage der Menschen, welche das Staatsgebiet, worauf schließlich der heilige Geist des Staatsvolkes gedeiht, welcher das Eigentum ist.